

Horstig. Es würde da auch ein Widerspruch eintreten mit dem, was wir früher darüber gesprochen haben, daß unser Ablösungsgeschäft nur eine Provinzialsache sein soll; sollte aber der Staat die Entschädigung übernehmen, so würden dadurch auch andere Provinzen ins Mitleid gezogen.

Ulm. Die Auswanderung bezieht sich nur auf die Freizügigkeit der Person selbst.

Präsident. Meine Herren, Sie haben nun den Antrag des Herrn Ulm gehört; wer seiner Meinung ist, beliebe aufzustehen.

(Niemand steht auf.)

Präsident. Verlangen Sie, Herr Ulm, daß Ihre Meinung in das Protokoll aufgenommen werde?

Ulm. Ja.



XXX. Sitzung am 22. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Präsident. Sie werden sich zu erinnern wissen, daß gestern über das Ansuchen des Hrn. Dr. Foregger, daß man sich über seine Bescholtenheit oder Unbescholtenheit aussprechen möge, beschlossen worden ist, daß man das nur auf eine schriftliche Einlage thun kann; das schriftliche Gesuch ist aber eingereicht worden, und wird daher jetzt abgelesen werden.)

(Herr Secretär v. Leitner liest das Gesuch vor.)

Wasserfall. Ich bitte mir die Begünstigung aus, daß das Begehren nochmals, und zwar etwas langsamer vorgelesen werde.

Hr. Secretär v. Leitner liest, wie folgt: „Ich stelle demnach die Entscheidung der Frage, ob die Veröffentlichung einer unbegründeten Anklage, worüber bereits entschieden war, einem Landtagsdeputirten das Recht der Unbescholtenheit nehme, dem hohen Ermessen des Landtages anheim, und bitte, dem durch die Abstimmung zu entscheiden, ob ich fernerhin als unbescholten an den Landtagsverhandlungen Theil zu nehmen für würdig erachtet werde.“

Horstig. Ich habe schon gestern bemerkt, und bemerke es jetzt wiederholt, daß eine Entscheidung darüber auf Daten, auf Fakten beruhen muß. Es dürfte daher, wenn es erkannt wird, daß darüber zu entscheiden sei, gut sein, eine Kommission zusammenzustellen, welche die Umstände näher untersucht, und Relation darüber erstattet.

Wasserfall. Dieser Ansicht bin ich nicht. Ich glaube, daß, nachdem Herr Dr. Foregger die Entscheidung seiner Frage bloß auf sein Gesuch, und auf das, was in der öffentlichen Zeitung liegt, der hohen Versammlung anheimstellt, wir keinen anderen Maßstab zur Entscheidung haben, als das, was vorliegt. Es liegt aber vor die Angabe eines fränkenden Artikels in der Zeitung, und sein Gesuch, und das soll der einzige Maßstab sein, nach welchem wir einen Beschluß fassen können. In eine nähere Untersuchung können wir uns nicht einlassen; denn hier tritt nicht der Fall ein, den man in der Geschäftsordnung vorgedacht hat. Es ist hier eine Anklage eines Deputirten gegen einen Deputirten nicht vorhanden. Nur dann, wenn ein Mitglied der Versammlung Jemanden angeklagt hat, daß er aufgehört hat, unbescholten zu sein, und daß er nicht das Recht habe, ferner an den Verhandlungen als Deputirter Theil zu nehmen, dann müßten wohl die Beweise vorliegen; allein da Niemand aus der Mitte der hohen Versammlung ihn angeklagt hat, sondern er selbst sich dem Beschlusse derselben unterworfen hat; so glaube ich, daß wir nicht weiter gehen können, als zu entscheiden über das, was vorliegt. Das Begehren ist folgendes: Ich stelle demnach die Entscheidung der Frage, ob die Veröffentlichung einer unbegründeten Anklage, worüber bereits entschieden ward, einem Landtagsdeputirten das Recht der Unbescholtenheit nehme,

dem hohen Ermessen des Landtages anheim. Das ist der erste Absatz, und das ist eigentlich noch kein Begehren, sondern er will bloß dem hohen Ermessen des Landtages anheim stellen, ob durch eine öffentliche Anklage das Recht der Unbescholtenheit verloren gehe, zu entscheiden. Ich würde mich darüber so aussprechen: Ich glaube, daß das Recht der Unbescholtenheit dadurch noch nicht verloren geht, denn dieß ist ein angeborenes Recht, es ist in unserm Gesetzen anerkannt, dergestalt, daß die Vermuthung immer für die Unbescholtenheit spricht, und das Gegentheil erwiesen werden muß; nun ist aber ein Schmähartikel in der Zeitung kein Beweis, ich glaube, wenn es bloß von unserm Ermessen abhängen soll, so werden wir bekennen, daß Niemanden durch einen Schmähartikel in der Zeitung seine Unbescholtenheit benommen werden kann; damit aber wäre Herrn Dr. Foregger nicht geholfen, er will auch eine Entscheidung haben, indem er sagt, wie folgt: und bitte, sonach durch die Abstimmung zu entscheiden, ob ich fernerhin als unbescholten an den Landtagsverhandlungen Theil zu nehmen für würdig erachtet werde. Dieses Petitum enthält aber eine *petitio principii*; es setzt voraus, daß Jemand ihn schon für nicht würdig erachtet hat, und bittet, darüber durch Abstimmung zu entscheiden. Es hat aber Niemand von uns eine solche Rüge zu Tage gefördert; daher glaube ich, daß das Gesuch abzuweisen sei; und ich bitte, darüber abstimmen zu lassen; denn so lange gegen ihn keine Rüge hier geltend gemacht wird, so lange über die Bescholtenheit noch keine Verhandlung gepflogen wird, so lange versteht sich von selbst, daß er das Recht hat, als unbescholten hier zu erscheinen. Ich trage daher an, sein Gesuch deshalb abzuweisen, da gegen ihn wegen Bescholtenheit keine Klage vorliegt.

Gottweiß. Ich habe zu dem, was Hr. Dr. v. Wasserfall gesagt hat, nur noch beizufügen, daß man durch eine so unbegründete Anschuldigung jeden Deputirten, gegen den man einen Haß hat, ausscheiden machen könnte, und das wäre sehr gefährlich. Nebstdem, was Hr. Dr. v. Wasserfall angeführt hat, erfordert es noch die Klugheit und der Rechtschug, daß nicht auf eine bloße Anzeige das Recht, in die Versammlung als Deputirter zu kommen, aufhöre.

Sinz. In dem Antrage des Hrn. Dr. Foregger sind 2 Theile zu unterscheiden; 1. ob durch die Veröffentlichung einer unbegründeten Anklage das Recht auf Unbescholtenheit genommen werden könne? und 2. ob er, bis er für unbescholten erklärt wird, für würdig gehalten werde, an den Landtagsverhandlungen Theil zu nehmen. Ich glaube, über die erste Frage zu entscheiden ist die hohe Versammlung gar nicht in der Lage; denn es setzt dieser Antrag voraus, daß über diese ungegründete Anklage bereits entschieden sei, und über das liegt der hohen Versammlung kein Beweis vor; was aber die 2. Frage anbelangt, so

wäre ich einverstanden, daß Hr. Dr. Foregger an den Landtagsverhandlungen fernerhin noch Theil nimmt, weil die Ausschließung ein offener Eingriff in die Volkssouveränität wäre; denn die Wahl der Deputirten, welche an den Landtagsverhandlungen Theil zu nehmen haben, steht dem Volke zu, und es hängt Alles von der Entscheidung ab, ob das Volk irgend einen Vertreter annehmen oder ausschließen wolle. Wenn man nun durch einen solchen Zeitungsartikel einen Landtagsdeputirten vorhinein ausschließen könnte, so würde man in die Lage kommen, durch jeden unbegründeten Schmähartikel einen Deputirten auszuschließen, und dieß wäre ein Eingriff in das Wahlrecht des Volkes. Ich glaube daher, daß das so lange nicht berücksichtigt werden soll, bevor ein Beweis über die Bescholtenheit vorliegt.

Wasserfall. Ich bin damit ganz einverstanden, aber ich glaube, daß dieß nicht zur Erledigung des Gesuches gehört. Es ist wahr, daß ein Zeitungsartikel ohne einen Beweis nicht das Recht der Unbescholtenheit nehmen kann, aber es handelt sich hier nur um eine Entscheidung über die Bitte des Hrn. Dr. Foregger, und da machte ich den Antrag, daß das Gesuch abzuweisen sei, weil von Seite der Mitglieder keine Klage vorliegt, daß Hr. Dr. Foregger wegen Bescholtenheit an den Verhandlungen ferner nicht Theil nehmen soll.

Hörstig. Ich bin vollkommen einverstanden, daß wir uns nicht in die innere Beurtheilung des Gegenstandes einlassen sollen, weil uns keine Fakta und keine Daten vorliegen. Wenn wir aber dieß thun würden, so müßten jene vorausgehen.

Präsident. Wer hat noch etwas zu bemerken, sonst werde ich abstimmen lassen.

Wasserfall. Ich bitte in vorhinein, wenn mein Antrag nicht durchgehen sollte, und man sich daher in eine definitive Erledigung einlassen müßte, daß für diesen Fall geheim abgestimmt werde.

Präsident. Sie haben den Antrag des Hrn. Dr. v. Wasserfall bezüglich der Erledigung des Gesuches gehört; sind Sie damit einverstanden?

(Majorität für Ja.)

Präsident. Herr Dr. v. Wasserfall, wollen Sie die Güte haben, die Erledigung des Gesuches nochmals zu wiederholen. — Jeder muß so lange für unbescholten gelten, bis nicht ein Beweis des Gegentheiles da ist.

Wasserfall liest die formulirte Erledigung, und übergibt sie dem Hrn. Secretär von Leitner.

Präsident. In Folge dieses Beschlusses kann kein Anstand sein, den Herrn Dr. Foregger ferner bei den Landtagsverhandlungen zuzulassen. Diese Erledigung bekommt er als Bescheid auf sein Gesuch.

§. 49.

Der reine Ertragswerth der Robot ist — in so fern selbe nicht schon nach den §§. 15, 16 und 17 zu den Geldleistungen gehört — nach Abzug des 20prozentigen Einlasses durch die Urbarial-Ablösungs-Kommissäre speziell innerhalb der nachfolgend bezeichneten Grenzen zu schätzen.

Als Maximum des Ablösungspreises wird: für einen Handrobottag die Hälfte des für die betreffende Gemeinde ermittelten Catastral-Durchschnittspreises für den gemeinen Handarbeitstag,

für einen einspännigen Fuhrrobottag das Doppelte des auf obige Weise berechneten Preises für einen Handrobottag,

für einen zweispännigen Fuhrrobottag der vierfache, und

für einen vierspännigen der sechsfache Ablösungsbetrag eines Handtages ohne weiteren Abzug für Regiekosten festgesetzt.

Guggis. Dieser §. ist von der Kommission folgendermaßen zu ändern beantragt worden: „Bei jeder Herrschaft sind die durchschnittlichen Robotrelutionspreise des Jahres 1824, in so weit selbe die halben Catastral-Arbeitspreise nicht übersteigen, als Maßstab der Ablösung anzunehmen; wenn diese Relutionspreise vom Jahre 1824 bei einer Herrschaft nicht zu ermitteln sind, so sind jene der nächst gelegenen Herrschaft, die sich im gleichen Verhältnisse befindet, anzunehmen.“

Präsident. Sie haben beide Anträge gehört, also werden wir uns darüber besprechen.

Kottulinský. Ich habe noch einen 3. Antrag. Bestimmtheit und Einfachheit sind Eigenschaften, die jedem Gesetze innewohnen müssen; vorzüglich sollen aber beide Eigenschaften für das Urbarial-Ablösungsgesetz in Anwendung kommen, wo jede langwierige Verhandlung und Unklarheit thunlichst zu beseitigen ist. Langwierigkeit und nicht gehörige Klarheit sind Eigenschaften des letzten Antrages, da schon drei Momente zu berücksichtigen sind, nämlich der Relutionspreis vom Jahre 1824, ferner der Catastral-Arbeitspreis, und endlich, wenn dieser erstere nicht zu ermitteln wäre, der Relutionspreis einer benachbarten in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Herrschaft.

Diese Anordnung ist unbestimmt, präkar und willkürlich; denn die Bestimmung einer Herrschaft, die im gleichen Verhältnisse steht, ist der Willkür der Ablösungskommissäre überlassen, und gibt Gelegenheit zu vielfältigen Streitigkeiten und Beschwerden zwischen den Herrschaften und den Unterthanen. Es gibt aber einen Maßstab, der unendlich billig, klar und deutlich ist, und dieser wäre die Hälfte der Catastral-Arbeitspreise, die sowohl für Hand- und Fuhrroboten gelten. Diese sollen die Robot-Relutionspreise sein, ohne auf sonst etwas eine weitere Rücksicht zu nehmen.

Hirschhofer. Ich würde bitten, daß der §. in dem Entwurfe erst vervollständigt werde; denn die Ablösung, die wir hier bearbeitet haben, betrifft die Robot vom J. 1849 angefangen. Durch die Verordnung vom 28. Juni d. J. wurde aber bestimmt, daß die Naturalleistungen auch für das Jahr 1848 so behandelt werden, wie das Ablösungsgesetz es bestimmt; daher wäre hier noch beizusetzen, daß dieser §. sich auch auf die Naturalleistungen der Robot für das Jahr 1848 ausdehne, in so weit für das Jahr 1848 nicht Verträge bestimmt sind, die sich nach der Verordnung vom 28. Juni richten müssen.

Kottulinský. Ich glaube, daß wir die Sache dadurch nur verwirren würden. Die heurigen Naturalleistungen sind von den Verpflichteten allein abzulösen, während die gänzliche Ablösung sämtlicher Viebigkeiten nur mit 3 Prozenten von den Verpflichteten, mit 2 Prozenten aber von Andern zu tragen ist. Es ist dieses nur ein Rückstand vom heurigen Jahre, worüber das Patent bestimmt.

Hirschhofer. Ich habe dieses nur angedeutet, da dieses sonst zu einer irrigen Verhandlung Anlaß geben könnte, da man sonst nach den §§. 15 — 17 glauben könnte, daß dieses Gesetz auch auf die Verträge für das Jahr 1848 zu gelten habe, was aber nicht der Fall ist, und man doch alle Zweifel, so viel als möglich, zu beseitigen trachten soll.

Sinz. Der §. 49, welcher den Hauptgrundsatz der Robotablösung enthält, ist ungeheuer wichtig, um so mehr, wenn man den §. 51 berücksichtigt, wo es heißt: — ist nach den für genannte Robot aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.“ Es ist leicht möglich, daß der §. 49 mit einer Majorität durchgeht, in welchem Falle der Maßstab des §. 51 schon durch den §. 49 ausgesprochen ist, da wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes ich der unvorgreiflichen

Meinung bin, daß die Debatte um so mehr sich in die Länge ziehen wird, da bereits mehrere Ablösungsanträge aus verschiedenen Provinzen bekannt gemacht worden sind. Wie dieses namentlich durch einen Abgeordneten aus Kärnthen und durch die Veröffentlichung des mährisch-schlesischen Landtages geschah, so glaube ich, daß für den Fall, als der §. 49 in dieser Fassung nicht durchgeht, jedenfalls ein anderer Antrag gemacht werden müßte. Wegen Kürze der Zeit, da ich erst zum Abgeordneten ernannt wurde, ist es mir noch nicht möglich, jenen Antrag zu stellen, nach welchen ich gesonnen bin, die Sache darzustellen; daher bitte ich, daß diese wichtige Frage, wegen reiflicher Ueberlegung und zu Standebringens anderer Anträge, nämlich die ganze Robothablösung auf den künftigen Dinstag, um Zeit zu gewinnen, Anträge zu stellen, verschoben werde.

Kottulinsky. Der Entwurf ist schon 3 Wochen in Händen der Deputirten.

Sinz. Ich bitte um Entschuldigung, ich habe ihn erst letzten Sonntag in die Hände bekommen, da ich erst jetzt zum Deputirten ernannt wurde, und da nur 90 Exemplare für die Deputirten ausgetheilt wurden, so konnte ich keines zu Händen bekommen.

Kaiserfeld. Der Entwurf ist schon so lange in Händen der Landtags-Mitglieder, daß ich glaube, daß wir die Sache nicht länger verschieben sollen; wegen eines Einzigen können wir keine Ausnahme machen. — Ich schließe mich dem Antrage des Hrn. Grafen Kottulinsky an, jedoch mit dem Beisage: „wenn die Hälfte der Catastral-Preise höher ist, als der Relutions-Betrag, der Relutions-Betrag der Roboth zu gelten habe.“

Wasserfall. Ich schließe mich unbedingt den Antrage des Hrn. Grafen Kottulinsky an, daß nicht der reluirte Betrag, sondern nur die Hälfte der Catastral-Preise anzunehmen seyn, denn dabei ist die Billigkeit schon im höchsten Maße vorhanden.

Legensteiner. Ich bitte auch um das, was Hr. Dr. Sinz angetragen hat, nämlich um die Vertagung dieser Frage.

Heschl. Dieses ist um so nothwendiger, da ich, wenn ich nach dem bisherigen Relutions-Preise 30 fl. W. W., später nach den Catastral-Preisen 30 fl. C. M. an Roboth zahlen müßte.

Kottulinsky. Wenn der Relutions-Preis bisher geringer war, so soll dieser gelten, es will ja Niemand einen höhern Preis den Verpflichteten auflegen.

Kaiserfeld. Wenn die Roboth schon 10 Jahre reluiert war, so kann sie ebendies als Geldleistung betrachtet werden; wenn die Relution erst in der neuen Zeit eingetreten wäre, so soll mein Beisatz gelten: daß, wenn die Relutions-Preise billiger als die Catastral-Preise sind, erstere angenommen werden sollen.

Mitglied. Es wäre vielleicht besser, einen allgemeinen Preis für jeden Hand- oder Zugrobottag zu bestimmen.

Kottulinsky. Da würden aber die Gemeinden nicht zufrieden seyn, da nicht überall gleiche Catastral-Preise sind.

Digies Mitglied. Da sind wir dann nicht in der Lage, darüber zu urtheilen, da uns die Catastral-Preise unbekannt sind.

Gottweiß. Ich habe diese zusammen gestellt, und die Preise für einen Tag im Durchschnitte sind folgende: Bei den 4spännigen Fuhr-Roboten, welche nur in Graz vorkommen, 42 fr.; für eine 3spännige Roboth im Judenburger Kreise 37 ¼ fr., im Brucker Kreise dasselbe; im Marburger, Grazer und Cillier Kreise 36 fr.; die 2spännige Roboth beträgt im Judenburger Kreise 24 ¼ fr.; im Brucker Kreise 25 ¼ fr.; der Grazer Kreis ist hier ausgeblieben, ich weiß nicht warum? im Marburger und Cillier Kreise 24 fr. Der 4spännige Ochsenzug beträgt im Judenburger Kreise 45 fr.; im Brucker Kreise 44 ¼ fr.; im Grazer Krei-

se 37 ¼ fr.; im Marburger Kreise 42 fr.; der Cillier Kreis hat keine dießfällige Roboth; der 2spännige Ochsenzug beträgt im Judenburger Kreise 25 ¼ fr., und im Brucker Kreise dasselbe; im Grazer Kreise 22 ¾ fr.; im Marburger Kreise 24 fr.; im Cillier Kreise 24 fr. Ein gemeines Handtagwerk beträgt im Judenburger und Brucker Kreise 12 ¾ fr., im Grazer Kreise 11 fr., im Marburger Kreise 10 ¾ fr., und im Cillier Kreise 11 ¼ fr., alles in Conv. Münze.

Sinz. Ich bitte, über meinen Antrag abstimmen zu lassen, ob die Robothverhandlung wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes vertagt werden soll?

Saffran. Warum soll die ganze Versammlung wegen einem einzigen Mitgliede aufgehalten werden?

Sinz. Da schon dieser Tage der Fall vorgekommen ist, daß wegen Formulirung eines Antrages dieselbe Verhandlung überlegt wurde, warum soll da bei einem so wichtigen Gegenstande nicht eine Vertagung eintreten?

Saffran. Sie meinen vielleicht die Angelegenheit über Radfersburg, das war aber ein anderer Fall, da wir Alle nicht gewußt haben, wie die Verhältnisse von Radfersburg stehen, die Roboth kennen aber Alle sehr genau.

Steinrieser. Ich bin auch dafür, daß dieser Gegenstand wegen der großen Wichtigkeit verschoben werde; ich glaube, wir würden Zeit proffitiren, da wir den Gegenstand bis dorthin besser überlegen können; denn wir können in der Blindheit nicht herumfangen.

Scheucher. Wir bitten Alle darum.

Hirschhofer. Im Jahre 1824 sind alle Preise bestimmt worden, und zwar von den Gemeinden selbst, welche angegangen wurden, zu erklären, wie hoch die Arbeitspreise ihnen zu stehen kommen. Dieselben wurden von ihnen angegeben und von ihnen selbst bestätigt. Diese Catastral-Preise sind beim Zehent und auch bei der Schüttung angenommen worden, sie sind aus dem Jahre 1824 hervorgegangen, in welchem innerhalb 50 Jahren die geringsten Preise statt hatten. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, noch einen hochfeilern und geringern Preis nachzuweisen, da bei der Roboth die nämlichen Preise und zwar nur mit der Hälfte angenommen wurden, so kann wohl keine Bedrückung statt finden.

Kreffft. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Catastral-Preise hier gar nicht angenommen werden können, da dieselben besonders bei uns so unrichtig erhoben wurden, und die Roboth den Herrschaften nie den Nutzen gebracht hat, wie er im Cataster angegeben ist; wir haben schon einmal die Preise nach der Rectifikation angenommen; es wäre daher recht und billig, da die Roboth im Jahre 1843 rectificirt wurde, und die Preise von den Herrschaften damals als richtig anerkannt wurden, daß auch diese Preise zum Maßstabe der Ablösung dienen sollen.

Hirschhofer. Von Rectifikations-Preisen kann keine Rede seyn, nachdem die bestimmten Verordnungen vorliegen, wie die Ablösung der Roboth statt finden, und der Landtag sich nicht in was anderes einlassen kann.

Kreffft. Diese Gesetze sind noch in der Berathung, und nicht in der Wirklichkeit; ich glaube, daß wir neue Gesetze zu machen haben, und die alten ausbessern sollen.

Plaz. Hr. Krefft hat ganz richtig bemerkt, daß wir bei den Kleinrechten die Rectifikations-Preise angenommen haben; allein die Ursache war nicht die, weil wir die Catastral-Preise nicht für billig gehalten haben, sondern nach §. 37 heißt es: „wegen Ermanglung der Catastral-Preise.“ Wenn dort die Catastral-Preise existirt hätten, so hätte sie die hohe Versammlung zweifelsohne angenommen.

Mitglied. Wenn wir die Roboth nach dem Catastral-Preise, wenn man diesen auch nur zur Hälfte annimmt, berechnet, so würde die Herrschaft gewiß zweimal bezahlt erscheinen. Nehmen wir z. B. die Herrschaft Lichtenwald, diese hat bei 80,000 Hand-Robottage, den Tag nun nach

dem halben Catastral-Preise zu 6 fr. angenommen, so macht dieß, zum Kapital geschlagen, eine Summe von 160,000 fl., welcher hohen Betrag die Herrschaft nie werth war, oder nehmen wir auch nur, wie mir eingewendet wird, 32,000 Hand-Robottage, so machen diese ein Kapital von 64,000 fl. aus, nehmen wir noch beiläufig 700 Hoch Gründe, Getreidzehent und die Weinschüttung an, auf welcher hohen Preis würde dann die Herrschaft kommen?

Pittoni. Es fragt sich nur, zu welchem Preis man die Robot bisher reluir hat, ich selbst habe bei 1000 Robottage, den Tag zu 3 fr. C. M., wegen der zu großen Entfernung der Unterthanen reluir, und solche Reluitionen sind immer vorgekommen. Wenn daher die Robot größtentheils zu einem niederen Preise reluir war, so kann nicht ein so hoher Kapitalswerth der Herrschaften herauskommen.

Obiges Mitglied. Wenn sie reluir waren.

Pittoni. Sie mußten reluir seyn, weil die Herrschaft nicht so viele Robottage verwenden konnte, und dann muß derjenige, der weiter entfernt war, weniger gezahlt haben als der andere, der näher ist.

Berditsch. Ich glaube, es ist nothwendig, einen allgemeinen Grundsatz festzusetzen, und der muß in einem fixen Geldbetrage gleich bestimmt seyn, da gewöhnlich Unterthanen, die von den Herrschaften weit entfernt waren, und deren Arbeit von den Herrschaften nur kurze Zeit benützt werden konnte, größtentheils reluir waren und nur ganz kleine Reluitions-Preise bezahlten, mithin bei der Ablösung begünstigt würden, wogegen andere, die bisher nie begünstigt waren, weil sie den Herrschaften die ganze Arbeit leisten mußten, da wieder neuerdings in Nachtheil kommen würden; die Robot ist doch nicht für Einen mehr werth als für den Andern. Ich glaube daher, man muß einen allgemeinen Grundsatz festsetzen, wie hoch der Robottag abzulösen sey, damit jede Begünstigung für den Einen, und jede Benachtheilung für den Andern aufhöre.

Kottulinsky. Gut, ich bin auch für einen bestimmten Preis.

Haffner. Da die Catastral-Preise seit 80 Jahren die wohlfeilsten sind, und von ihnen auch nur die Hälfte zu nehmen ist, so glaube ich, ist dieß wohl am billigsten; ich schließe mich daher dem Antrage des Hrn. Grafen v. Kottulinsky an, nämlich: daß von den jeweiligen Catastral-Preisen für jede Gegend ohne alle Nebenrückicht die Hälfte zu nehmen sey; aber ich glaube, man soll auch den Antrag des Hrn. v. Kaiserfeld nicht außer Acht lassen, welcher sagt: daß, wenn der reluirte Betrag niedriger als der nach dem Catastral-Preise wäre, der erstere als Ablösungs-Preis zu gelten habe. Es wäre jedoch auf jeden Fall eine Anzahl von Jahren oder irgend ein Zeitpunkt, in welchem die Reluition statt gefunden hat, festzusetzen, nach welchem die Berechnung statt zu finden hat. Dieser Zeitpunkt dürfte sich auf eine größere oder geringere Anzahl von Jahren erstrecken. Wenn eine Robot durch 10 Jahre immerwährend reluir wäre, so soll sie wie eine Geldgabe behandelt werden; wenn sie aber während der 10 Jahre nicht immerwährend reluir war, so hätten jene Bestimmungen einzutreten, welche wir schon früher über die zeitweise in Geld und zeitweise in Natura geleisteten Natural-Gebigkeiten gemacht haben; es wäre vielleicht ein Durchschnitt aus dem Reluitions- und dem halben Catastral-Preise zu nehmen.

Horsfig. Das wäre etwas zu complizirt, und mir scheint, daß der Preisansatz ohnehin nicht übertrieben ist, wenn man den halben Catastral-Preis annimmt.

Gottweiß. Vielleicht wäre, wie bei den Kleinrechten, auch der 2 1/2 malige Rektifikations-Preis hier anzunehmen, und da wäre der doppelte Rektifikations-Preis der dermalige Ablösungs-Preis.

Sinz. Am mährisch-schlesischen Landtage wurde die Robot zu folgenden Preisen abzulösen beantragt, und zwar

nach folgendem fixen Betrage: Eine einspännige Fuhr-Robot hat den höchsten Preis von 4 1/2 fr., und den niedersten von 2 1/2 fr.; eine zuspännige den höchsten von 7 fr., und den niedersten von 4 fr.; eine duspännige den höchsten von 9 1/4 fr., und den niedersten von 5 1/4 fr.; eine duspännige den höchsten von 10 1/2 fr., und den niedersten von 6 1/2 fr.; eine zuspännige Ochsenfuhr hat den höchsten Preis von 3 1/2 fr., und den niedersten von 2 1/2 fr.; eine duspännige den höchsten mit 5 1/2 fr., und den niedersten von 3 1/2 fr.; eine Hand-Robot kostet pr. Tag 3 fr. am höchsten, und 1 fr. am niedrigsten.

Kottulinsky. Es tritt hier nur der Fall ein, daß ein Hand-Robottag mehr werth ist, als eine duspännige Pferd-Robotfuhr, und daß diese Bestimmungen für Mähren, aber nicht für Steiermark gelten können.

Hirschhofer. Ich glaube, was dort ist, wird uns wenig kümmern, da wir andere Verhältnisse haben.

Sinz. Das war der Antrag in einer Zeitung.

Hirschhofer. Was ist aber da der Fall, wenn Gegenleistungen abzuziehen sind?

Kottulinsky. Die Lasten müssen abgezogen werden.

Berditsch. Wenn wir aber nach dem Cataster einen Tag um 7 fr. berechnen, und allenfalls die Kost abzuziehen wäre, so wäre der Unterthan gar nichts schuldig, ja um 7 fr. könnte die Kost gar nicht hergestellt werden; daher glaube ich, sollen wir voraus dieß für jeden einzelnen Fall bestimmen.

Kottulinsky. Daraus folgt nur, daß 7 fr. zu nieder angenommen sind.

Gottweiß. Wenn die Robot nach den Rektifikations-Preisen berechnet würde, so müßte man auch die Gegenleistung nach den Rektifikations-Preisen annehmen, sonst würde daraus ein Mißverhältniß entstehen.

Kreff. Was geschieht aber bei jenen, wo die Unterthanen, wie es in der Herrschaft Megau der Fall ist, einen 6—7 Stunden weiten Weg zu machen haben, die Herrschaft muß bei dieser Robot die Kost geben, nun kommen die Unterthanen erst bis 12 Uhr hin, und wenn sie gegessen haben, müssen sie um 1 Uhr wieder fortgehen, um nach Hause zu kommen; bei diesen hätte die Herrschaft also nur Schaden und keinen Nutzen.

Saffran. Da glaube ich, muß die Herrschaft darauf zahlen. (Heiterkeit.)

Plaz. Da ist die Robot gewiß keine Last.

Kreff. Für den Unterthan ist sie noch immer eine Last, denn die Herrschaft hat den Unterthan sekirt, obwohl sie einen Schaden gehabt hat.

Präsident. Die Robot wird aber doch reluir worden seyn.

Kreff. Sie hat reluir werden müssen.

Hull. Ich bitte, ich habe zu bemerken, daß jene Preise angenommen werden sollen, mit welchen die Herrschaft rektifizirt ist, denn diese hat sie selbst angegeben, daher sie auch nicht mehr zu fordern berechtigt seyn soll. — Unsere Herrschaft ist rektifizirt in dem Preise: daß die duspännige Fuhr mit 4 fr., die zuspännige mit 8 fr., und die duspännige mit 12 fr. in W. W. angegeben ist; denn es ist kein Silber und kein Gold im Lande, es ist nur Papiergeld, also eigentlich kein Geld.

Präsident. Die Herrschaft verlangt auch nur Papiergeld.

Ulm. Die Annahme der Catastral-Preise ist für die Ablösung der Robot ein sehr billiger Maßstab, weil sie für den Unterthan sehr günstig, für die Herrschaft aber sehr nachtheilig ist; denn es hat viele Herrschaften gegeben, die nur durch die Robot im Stande waren, die Bearbeitung ihres Grundes zu bewerkstelligen; wenn nun diese jetzt abgelöst würden, so muß sie die Robot durch den Taglohn ersetzen. Nun ist aber dieser seit einiger Zeit, vorzüglich seit

heuer und dem vorigen Jahre, wo die Robot-Leistungen auf- gehört haben, so theuer geworden, daß er das Dreifache von dem beträgt, was er früher betragen hat. Nach der vorliegenden Scala kommt auf einen Taglohn 10 $\frac{3}{4}$ fr., der Ablösungsbetrag macht 5 $\frac{1}{2}$ fr., und der Taglohn kostet 30—40 fr. C. M.

Saffran. Ja das kostet er wirklich.

Ulm. Der Taglohn kommt bei uns theurer als in der Residenzstadt Wien und in Graz, die Ursache ist diese, weil die Croaten oft haufenweise kommen, um die Arbeiter für sich anzuwerben, sie versprechen ihnen alles mögliche: Kost und noch oberdrein 20—30 fr. C. M.; ja, es ist sogar geschehen, daß viele Pächter, die den Vertrag nicht zuhalten konnten, ihr Pacht-Objekt verlassen mußten und die Flucht zu ergreifen genöthiget waren. Nun waren die Herrschaftsbesitzer in der unangenehmen Lage, daß sie durch harte Bedingungen ihre Leute bei sich erhalten mußten.

Saffran. Ich muß diese Aussage bestätigen, weil es auch bei uns im Rainachthal so ist.

Verditsch. Er geht nur deswegen fort, weil er gar nicht leben kann; denn er hat nichts zu essen, darum ist er nicht im Zaume zu halten.

Oblak. Ich habe heuer dem Mäher 36 fr., und dem gewöhnlichen Tagelöhner 24 fr., und täglich 3mal Trunk geben müssen. Darüber kann ich mich mit 100 Zeugen ausweisen, das ist in Pragwald im Sanuthal.

Sinz. Der Commissions-Antrag ist nicht billig. Die Fürsten Schwarzenberg und Liechtenstein haben in Judenburg für die Robot von ihren Unterthanen als Ablösung 3 fr. bekommen. Ich stelle daher folgenden Antrag: daß, nachdem im Judenburger Kreise dieses Verhältniß besteht, es nicht unbillig wäre, dasselbe auch für die andern Kreise anzunehmen, und zwar: für die Hand- Robot ohne Kost 4 fr., mit Kost 2 fr.; für eine 1spännige Fuhr 8 fr., für eine 1spännige Fuhr mit Kost 4 fr.; für eine 2spännige Fuhr ohne Kost 16 fr., mit Kost 8 fr.; für eine 4spännige Fuhr ohne Kost 24 fr., mit Kost 12 fr. Dieses soll als Basis zur Ablösung dienen.

Saffran. Dagegen muß ich nur noch einmal erwidern, was ich schon einmal gesagt habe, daß ich durch Quittungen mich legitimiren kann, daß ich für einen Fahrtag, den ich nothwendig zur Bestellung meines Feldes aufnehmen mußte, 4 fl. W. W. mit Kost und Trinkgeld dem Knechte zahlen mußte.

Heschl. Ich sage noch einmal, daß ich dadurch von 30 fl. W. W. auf 30 fl. C. M. komme, und mein Ablösungs-Kapital 600 fl. C. M. betragen wird, indem ich 62 Hand- und 62 Fuhrrobottage abzulösen habe.

Sinz. Bei der Ablösung der Robot ist die Frage: ob wohl der Unterthan auch den bestimmten Betrag zu leisten im Stande ist? Es ist das als Hauptumstand zu berücksichtigen, daß seine Vermögensverhältnisse schon durch die Ablösung des Laudemial-Betrages sehr in Anspruch genommen wurden, es handelt sich nicht darum, ob die Sache an und für sich billig ist, sondern, ob sie seinen Vermögenskräften entspricht? Was nützt es, den Commissionsantrag durch die Majorität zum Beschlusse zu erheben, wenn es dem Unterthan nicht möglich ist, den Ablösungs-Betrag zu geben; ich muß daher den Vorschlag machen, daß der Commissionsantrag zum §. 49, welcher die Hälfte des Catastral-Preises als Basis zur Ablösung der Robot feststellt, nicht angenommen werde.

Haffner. Wenn es sich schon um die Vermögenskräfte handelt, so muß man auch den Gutsbesitzer fragen: ob das seinen Kräften entspricht?

Verditsch. Es hat sich gezeigt, daß der Gutsbesitzer die Herrschaft ganz bezahlt bekommt, und zwar durch die Robot allein; die Herren werden erst jetzt recht reich werden, wenn ihnen der Betrag auch noch so klein scheint.

Verditsch. Ob diese Berechnung richtig ist, davon haben wir keine Ueberzeugung.

Saffran. Heschel behauptet, daß er jetzt nach der Ablösung mehr zahlt, als früher.

Pittoni. Hr. Heschel besitzt gewiß mehr als einen Grund.

Heschl. Ich habe nur eine Urbar-Nummer.

Horstig. Ich erlaube mir zu bemerken, daß man den Werth einer Herrschaft gar nicht ausmitteln kann, weil man die verschiedenen Gegenleistungen nicht weiß, welche die Herrschaft hat; z. B. Patronatslasten und andere. Dann, was die Bemerkung des Hrn. Dr. Sinz betrifft, wegen der Leistungsfähigkeit, so wird er wohl gesehen haben, daß bezüglich der Ueberbürdungen schon Bestimmungen getroffen worden sind; es kann also der erwähnte Fall gar nie eintreten, und es kann ein Unterthan niemals behaupten, daß er die Zahlung nicht zu leisten im Stande ist.

Alois Scheucher. Hinsichtlich der Billigkeit der Catastral-Preise muß ich bemerken, daß selbe besonders bei dem Wein nicht gar zu billig sind, das kann jeder Weinbauer beweisen; indem die Regiekosten gar nicht berücksichtigt sind, die Herrschaft würde, wenn das angenommen wird, was wir hier abhandeln, noch ein Mal so viel bekommen, als bisher.

Präsident. Ich bin mit der Hälfte zufrieden, wer mir die versichert, dem danke ich.

Alois Scheucher. Ich habe mich schon erkundigt, es sind Leute von unserer Gegend und von Radkersburg da, der Catastral-Preis beim Wein beträgt 7 fl. 15 fr., wie soll der Bauer dabei bestehen?

Kottulinsky. Hr. Scheucher scheint zu vergessen, daß wir die Robot jetzt verhandeln.

Stimme. Ich selber habe auch eine solche Robot, und weil ich weit von der Herrschaft entfernt bin, so kann ich erst um 11 Uhr kommen, und dann muß ich bis 12 Uhr arbeiten, dann gehe ich essen, und nach 2 Uhr muß ich schon heim gehen, damit ich an dem Tag noch heim komme. Aus dem Grunde meine ich, daß ein solcher Robottag nicht so viel werth ist, als ein anderes Tagwerk.

Präsident. Ich glaube, der Gegenstand ist schon genug besprochen worden.

Andr. Tappeiner. Es gibt Herrschaften, welche von ihren Unterthanen jährlich die Robot nicht verlangt haben, und der Bauer dafür nur einen Betrag zu leisten hatte. Die Herrschaft hat es so eingetheilt, daß der Unterthan nur alle 2—3 Jahre in Natura die Robot zu leisten hatte; zahlen soll er sie aber jetzt so, als ob er sie alljährlich hätte leisten müssen.

Kottulinsky. Darauf ist schon in einem vorigen §. Rücksicht genommen worden, was dann zu geschehen hat, wenn die Robot periodenweise geleistet wurde.

Wurmbrand. Man muß wissen, daß die verwendbare Robot einen größeren Werth hat.

Andr. Tappeiner. Davon bin ich überzeugt, aber mir kommt es doch unbillig vor, daß der Unterthan das ganze Kapital erlegen soll, wo er doch nur zeitweise die Roboth geleistet hat.

Brandstetter. Wir werden jetzt so viel zahlen müssen, daß es besser wäre, wenn es bei dem alten geblieben wäre.

Andr. Tappeiner. Man sollte wohl einen billigeren Preis annehmen.

Saffran. Bei meiner Herrschaft ist der Fall, daß seit undenklichen Zeiten die Robot um einen sehr unbedeutenden Preis relucirt ist, ja so, daß meine Unterthanen nur ausnahmsweise Robot zu leisten haben; was bei mir das Meiste ist, sind 42 Robottage, und da wäre es doch unbillig, wenn die Robot, welche ich zur Bearbeitung meines Grundes verwendet habe, um denselben Preis abgelöst wird, wie die, welche nie verwendet werden kann.

Horstig. Der Fall ist bei mir auch.

Tappeiner. Ich bin sehr weit entfernt von meiner Herrschaft, daher kann ich an dem Tage, wo ich zur Herrschaft gehen muß, wenig Robot leisten.

Berdtisch. Ich möchte nur wissen, warum diejenigen, welche durch Zufall von der Herrschaft weit entfernt sind, die Begünstigten sein sollen, und diejenigen, welche näher sind, die Gedrückten, die Geschundenen, die Schuldigkeit ist für jeden die Gleiche für den, der weit entfernt ist, wie für den, der das Unglück hat, in der Nähe seiner Herrschaft zu sein.

Legensteiner. Das, was in diesen Provinzen eingeführt ist, die der Herr Dr. Sinz in Anregung gebracht hat, da möchte ich wohl bitten, daß dieses auch bei uns eingeführt würde. Ich bitte wohl, darüber abstimmen zu lassen, weil auch Se. Majestät gesagt hat, wir sollten uns in gebührllichem Wege abfinden.

Wasserfall. Ein Beispiel von Mähren und Schlessen kann uns zu keinem Anhaltspunkte dienen, es sind uns nur daraus einige Zeilen vorgelesen worden, wir haben nicht das ganze Gesetz vor uns. Uebrigens haben wir bisher bei jeder einzelnen Rubrik, was Sie auch zugeben müssen, wenn Sie uns nicht Hohn sprechen wollen, nicht um die Hälfte, sondern um zwei Drittel das Vermögen der Herrschaftsbefitzer verlegt. Wenn wir das ganze Ablösungsgesetz von Mähren und Schlessen kennen würden, könnte man vielleicht etwas davon sprechen, aber aus einer einzelnen Stelle kann man gar nichts sagen; wir wissen noch nicht, ob schon die Gegenleistungen und die verschiedenen Kosten abgezogen sind, was wohl vermuthlich ist, wodurch sich die Verhältnisse ganz anders gestalten. Wenn Sie schon das wollen, so können wir eben so gut das Ablösungsgesetz von Kärnthern, das für die Herrschaften ungleich günstiger ist, zum Vergleich annehmen, aber daraus kann man für unsere Provinz keinen Schluß ziehen.

Saffran. Zur Ausgleichung und leichteren Verständigung möchte ich einen Vorschlag machen. Haben Excellenz die Gnade, darüber abstimmen zu lassen, ob die verwendbaren Roboten unter andern Bedingungen abgelöst werden sollen, als die nicht verwendbaren?

Wasserfall. In dem kärnthnerischen Entwurfe werden die Marktpreise angenommen, und dort wird Alles nach Schätzungen erhoben. Dort läßt die Herrschaft ein Fünftel nach, und hat doch noch vier Fünftel, hier aber hat man es bei vielen Rubriken auf das Aeußerste getrieben, und wenn wir es so fortmachen, so werden die Herrschaften zwei Drittel verlieren.

Legensteiner. Warum wird das in Steiermark nicht auch eingeführt?

Präsident. Ich werde Ihnen ein anderes Beispiel anführen, nämlich das von Oberösterreich. Dort werden die Zehente abgelöst nach dem Catastralpreise mit einem 20prozentigen Zuschlage; wenn wir ein Beispiel schon annehmen wollen, so ist das kärnthnerische und das oberösterreichische eben so gut, als das mährische und schlesische. Aber ich glaube, keines ist anzunehmen, wir arbeiten für Steiermark, und wissen, was für Steiermark gut ist.

Legensteiner. Zu den Oesterreichern können wir uns wohl nicht vergleichen.

Präsident. Aber zu den Kärnthnern.

Kalchberg. Wenn Sie das wollen, so kann ich Ihnen den krainerischen Entwurf vorlegen; wenn schon ein Grund vorliegt, daß wir auf andere sehen wollen, warum sollen wir nicht auf die sehen, die uns am nächsten liegen?

Präsident. Wenn Sie die Güte haben wollten und denselben bloß zur Einsicht mittheilen, damit sie sehen, wie es in andern Ländern ist, und damit ihnen die Erleichterung, die wir hier ihnen gewähren wollen, einleuchtet.

Kalchberg. Ich habe ihn so eben nicht bei mir, aber bis morgen kann er schon in der Versammlung zirkuliren.

Präsident. Es wird besser sein, wenn Sie ihn mir übergeben wollen.

Stimme. Sie haben in Mähren und Schlessen nichts gezahlt, und wir müssen um einen so hohen Preis ablösen.

Kreff. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich etwas erzählen werde, was geschehen ist, nun möchte ich wissen, ob das recht ist. Eine Herrschaft hat gehabt eine Robot auf einem Meierhofs, und sie hatte nachher diesen Meierhof verkauft; jetzt habe ich geglaubt, es soll die Robot aufgehören, weil dieselbe nur auf den Meierhof angewiesen war, jetzt aber hat der Unterthan gezwungener Weise anstatt der Robot müssen einen jährlichen Betrag zahlen. Nun frage ich, ob das wohl recht ist oder nicht?

Hull. Ich möchte wohl auch wissen, ob sich die Unterthanen dort in Kärnthern selbst herbeigelassen haben zu einem so hohen Preis, vielleicht habens auch müssen, weil sie überstimmt worden sind, so wie es bei uns da auch schon öfter geschehen ist, wir haben auch Manches annehmen müssen, wo wir dagegen protestirt haben, sie werden halt dort auch überstimmt worden sein. Das ist eine Hauptfrage, ob sie gesagt haben, daß sie im Stand gewesen sind, das zu zahlen. Jetzt muß ein armer Bauer täglich ein Schaffl geben, unter so ein Schaffl meinen wir einen halben Metzen, jetzt hat der Bauer im Jahre 365 halbe Metzen zu geben, wie ist es ihm möglich, daß er das ablösen kann? Wenn man so denkt, daß die Ablösung alleinig so groß ist, und nachher noch die Laudemien dazu, da sieht man, wie viel die Herrschaft heraus bringt.

Präsident. Ich weiß nicht, was dort der Fall ist, aber bei uns haben wir schon so gemacht, daß der Bauer, wie er es nicht zahlen kann, als überbürdet angesehen wird.

Berdtisch. Erlauben mir Excellenz; bei uns ist einer erst nachher überbürdet, wenn er 50 Prozent von seinem Reinertrag zahlen muß, das ist nur als Urbarialgabe, dann noch die 50prozentigen Bezirkskosten, da kann ich Excellenz versichern, daß der eher zu Grund geht, eher als er für überbürdet angesehen wird, und wer mehr ausgeben muß, als er einnimmt, bei dem weiß man es schon, wie große Sprünge daß er machen kann.

Kaiserfeld. Wenn immerwährend von Ueberbürdungen und Leistungsunmöglichkeit die Rede ist, so müßte ein Fremder, der unsern Verhandlungen beiwohnt, sich fürchten, außer den Mauern von Graß das größte Elend und den größten Jammer zu finden; wenn er aber hinausgeht vor die Thore, und wo immer sich unserm Vaterlande hinwendet, und die schönen, gemauerten Bauernhöfe mit den geräumigen Stallungen, die grünen Nebengelände, die üppiigen Getreidfelder, die schönen Rindviehheerden auf den Alpen, die Obstbäume voll süßer Früchte u. s. w. sieht, und dann in unsere Versammlung zurückkehrt, so müßte er wohl, um sich glimpflich auszudrücken, sagen: Meine Herren! Sie haben arg übertrieben.

Ich komme noch einmal auf meinen vorigen Antrag zurück. Ich bitte mein Amendement als Modifizirung zu dem des Herrn Grafen v. Kottulinsky zur Abstimmung zu bringen: daß nämlich der halbe Catastralpreis als Ablösungsmastab für die Robot angenommen werden soll, wo aber bei einer Herrschaft ein pflichtiger Grund in den letzten 10 Jahren eine Requitition bezahlt hat, die niedriger war als der halbe Catastralpreis, da soll diese als Ablösungsmastab gelten.

Sinz. Herr Professor Hlubek hat mir selbst eine Berechnung —

Viele Stimmen. Oho, das ist der wahre!

Sinz. Ich muß die Bemerkung machen, daß die Freiheit, welche wir genießen, auch in der Freiheit und dem Wohle des Bauernstandes ihr Gedeihen findet; bei der beantragten Ablösung aber auf die im Kommissionsentwurfe gestellte Art wird die zu erzielende Freiheit und der Wohlstand des Bauers nur eine Illusion. Wir müssen nicht bloß

den Umstand berücksichtigen, daß der Bauer das Laudemium und die andern Siebigkeiten zu bezahlen, sondern auch sehr viel andere Prästationen zu leisten hat, und wir wissen auch nicht, welche Verhältnisse eintreten werden, ob nicht die Fortdauer des Krieges den Unterthan sehr in Anspruch nehmen wird; wenn wir nun bei dem Entwurfe bleiben, so weiß ich nicht, wie dann alle diese Prästationen an die Herrschaften und die Bezahlung der Bezirkskosten geleistet werden sollen, dann wird es wohl nicht der Fall sein, daß der Bauer jetzt in eine bessere Lage kommt, als bisher. Ich stelle bei dem Umstande, als mein Antrag der nächste ist, welcher dem Kommissionsantrage entspricht, und indem er sich nur auf ein Drittel des Catastralpreises reduziert, neuerlich die Bitte, daß dieser Antrag angenommen werden möge, weil diese Ablösungsart schon an vielen Orten eingeführt ist, und weil er der Billigkeit gegenüber den Herrschaften entspricht, und für den Bürger- und Bauernstand erschwingbar bleibt.

M a i e r. Herr Doktor gehen da von einer falschen Voraussetzung aus, wenn Sie glauben, daß der Wohlstand und die Freiheit schon jetzt erzielt werden sollen. Es zeigt, daß wir noch nicht die Ehre hatten, Sie damals in unserer Mitte zu sehen, als ich jene Worte sagte, daß wir wenig Hoffnung haben, die Früchte der Freiheit, die wir von Herzen mit Jubel begrüßten, selbst zu ernden. Diejenigen Herren, welche damals da waren, werden sich erinnern, daß ich gesagt habe, es ist viel, wenn unsere Kinder und Kindeskinde diese ersehnten Früchte der Freiheit ernden werden. Wenn man, wie Herr Doktor beliebte, glauben macht, daß der Wohlstand der Völker jetzt schon aufblühen soll, so ist es richtig, daß wir das zu wünschen haben, aber in einem Dezenium vielleicht wird die Zeit dahin gereift sein, daß unsere schönen Wünsche in Erfüllung gehen.

K a i s e r f e l d. Man kann nicht auf Voraussetzungen bauen, die vielleicht gar nie Anwendung finden werden, wie dieß der Herr Doktor hinsichtlich des Krieges, der Unglücksfälle u. s. w. thut. Auch wir wünschen die Freiheit des Bauernstandes, allein die Freiheit hat ihre Schranken, und diese sind: das Recht. Das Recht ist es, welches wir nie aus dem Auge lassen dürfen, aber Sie verletzen es; denn man verletzt es nicht bloß, wenn man es formell weglängnet, sondern auch dann, wenn man, wie Sie thuen, das Materielle desselben verkürzt. Wir geben der Billigkeit neben dem Rechte Raum, wir vermindern in jedem Punkte die Ablösungsbeträge so, daß Sie und Niemand sich beklagen kann. In uns allen sproßt ja der Wunsch nach einer besseren Zukunft; wir wollen den Segen, dessen Samen Gott und die Freiheit ausstreuten, auf unsere Kinder vererben; wollen wir aber, daß sie den Segen genießen, so darf keine Schuld auf den Vätern lasten. Wir laden aber solche Schuld auf uns, wenn wir einen ganzen Stand ruiniren, wenn wir diesen Stand mit seinen Kindern, mit seinen Gläubigern und mit den Waisen, deren Eltern im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher uns ihr Geld geliehen haben, ruiniren. Dieses Vertrauen würden wir auf eine verruchte Weise mißbrauchen, wir würden eine Schuld auf uns wälzen, die wir nie zu verantworten im Stande sein würden, wenn wir jenen Maßstab annehmen wollten, den Sie wünschen. Auch wir sind Bürger und gehören zum Volke, und weil wir es sind, darum muß man Ihr Begehren verwerfen.

S i n z. Sie scheinen zu vergessen, daß ich das Recht ebenfalls respektire, daß, wenn Sie kein Recht hätten, von Ablösung keine Rede sein könnte; aber eben, weil ich das Recht so sehr anerkenne, so ist zur Herbeiführung eines Rechtes nothwendig, daß beide Theile sich zu einem Opfer verstehen; allein, wenn von einer Seite ein geringes und auf der andern Seite gar keines gebracht wird, auf diese Art kommt man nicht aus, denn neben dem Rechte muß auch die Billigkeit gelten.

K a i s e r f e l d. Dieser Nachsatz zeigt, daß Herr Doktor die Verhandlungen nicht mitgemacht haben, und daher nicht kennen.

W u r m b r a n d. Ich muß Ihnen Folgendes erwiedern, daß gerade in Deutschland die Güterbesitzer weit billiger bei der Ablösung behandelt werden, indem in Baiern und Baden nur 18 Prozent abgezogen wurden. Was aber den Fall betrifft, den der Herr Deputirte erwähnt hat, daß vielleicht der Krieg länger dauern würde, so würde uns der noch härter treffen, indem wir mit 4prozentigen Obligationen entschädigt werden, welche in diesem Falle bis zum Nullwerthe herabsinken, und wir somit um unser ganzes Vermögen gebracht werden.

S i n z. Es scheint die Ansicht fest zu stehen, daß ich als Antrag festgestellt habe, als wolle ich auch in unserem Lande die mährische und schlesische Ablösungsart eingeführt wissen. Das ist aber nicht der Fall, sondern ich wollte dadurch nur ein Beispiel anführen, und einen Vergleich zwischen dem dortigen und dem hiesigen Verfahren anstellen. Mein Antrag ist, daß im §. 49 als Maximum für die Robotablösung nicht die Hälfte, sondern ein Drittel des Catastralpreises angenommen werden soll.

K a i s e r f e l d. Den Vergleich mit Mähren und Schlessien kann man nicht als Mittel zur Aufklärung wählen, weil wir die dortigen Verhältnisse nicht kennen, wir wissen nicht, ob dort ein 20prozentiger Einlaß Statt findet, man weiß nicht, ob die Kost schon eingerechnet ist, wir wissen nicht, wie dort die Taglohnpreise stehen.

M. S c h e u c h e r. Das ist mir unmöglich, in diesem Verfahren einen Rechtsinn zu finden, wenn man aus dem Blühen der Kultur auf des Bauern Wohlstand schließt, man weiß nicht, ob diese schönen Fluren nicht verschuldet sind, oder von den schönen Häusern, ob sich dieselben der Bauer vom Grundertrage verschafft hat. Ich habe schon einmal bemerkt, daß Steiermark sich deswegen einer solchen Kultur erfreut, weil es einen Binnenhandel in sich hat, und weil der Landmann durch verschiedenen Handel und Wandel sich seinen Wohlstand erzielt hat. Nie aber kann er von seinem Grund und Boden sich denselben verschaffen; Sie können rechnen wie Sie wollen, so werden Sie finden, daß der Bauer, der 43 Prozent Reinertrag hat, 60 Prozent Bruttoertrag haben muß, um das Nöthige zu bestreiten. Das Alles hat man nicht berücksichtigt. Ich glaube, darauf hat die Herrschaft wohl auch sehen müssen, daß sie vom Grundertrag des Bauern seinen Wohlstand berechnen muß, nicht aber von dem, was er sich durch eigenen Fleiß erwirbt.

H o r s t i g. Es ist kein Zweifel, daß wir einen sehr blühenden Zustand hier haben, denn ich habe vor mehreren Jahren ganz Deutschland durchkreist, und habe gefunden, daß Steiermark am schönsten ist, und daß wir durch das Ablösungssystem dem Bauer keine größere Last auferlegen als bisher, davon bin ich überzeugt; gerade in den schwierigsten Punkten haben wir die größten Erleichterungen für Sie gemacht. Das ist allgemein anerkannt, der Freiheitskampf, der sich bei uns entfaltet, ist geistiger Natur, und soll geistige Früchte tragen; wenn wir aber nur dahin arbeiten, einzelne Stände zu erfreuen und andere aufzureiben, so wird der Zweck der Freiheit nicht erreicht werden; diese Freiheit kann eben nur in einer Beschränkung der Leidenenschaften bestehen, welche die Vortheile eines jeden Theiles mäßigt, und sie nach Recht und Billigkeit ausgleicht. Das, was Herr Doktor von Mähren berührt hat, dient mehr zur Mißdeutung als zur Beleuchtung, auch ist es nur die Meinung eines Einzelnen oder Einiger, es ist nur ein Vorschlag, aber kein Beschluß. Es ist dieß ein Beispiel von einem Lande, welches ganz andere Verhältnisse hat.

S i n z. Die Robot muß abgelöst werden, und dazu gibt es nur 2 Mittel, entweder müssen die Modalitäten der Ablösung im Vergleichswege bestimmt werden, oder sie

müssen dem Staate überlassen werden. Ich muß deswegen um so mehr gegen den Kommissionsantrag stimmen, weil ich überzeugt bin, daß, wenn wir es dem Staate anheim stellen, wir jedenfalls billiger behandelt werden, und das Ganze gewiß auf ein Drittel kommt.

Wasserfall. Ich muß nur bemerken, daß Herr Dr. Sinz schon zwei Mal den Ausdruck gebraucht hat, daß wir da sind, um einen Vergleich zu schließen. Wir haben uns aber alle dagegen erklärt. Wir sind nicht gewählt, um als zwei streitende Parteien einen Vergleich zu schließen, sondern wir müssen festsetzen was gerecht ist, und nur durch eben diesen Mißgriff ergibt sich das traurige Resultat, daß wir immer als kämpfende Partheien erscheinen, wir sind nur da um Gesetze zu proponiren, die gerecht und billig sind, zum Wohle des Landes.

List. Meine Herren! Es handelt sich um den Preis der Ablösungssumme, und um den zu bestimmen, muß man wissen, was die Robot werth ist. Es war einmal der Fall, daß ein Herrschaftsbefitzer seine Roboter mit Soldaten zur Arbeit treiben ließ.

Kaiserfeld. Das ist kein Maßstab, wenn einer seine Pflicht nicht thut.

Wasserfall. Ich bin derselben Meinung, der Werth der Robot ist schon berücksichtigt worden, darum hat man die Hälfte der Catastralpreise angenommen.

List. Das ist zu hoch.

Präsident. Jetzt haben wir schon so viel geredet, daß jeder weiß, was er will.

Al. Scheucher. Ich erlaube mir zu bemerken, daß man nie das aktive Vermögen eines Bauern zusammenziehen kann, sondern man muß berücksichtigen, was ihm der Grund und Boden oder die Agrikultur trägt.

Wasserfall. Das hat man berücksichtigt. Sie können sich da verwahren wie Sie wollen, man hat gesehen, daß mit Ausnahme einzelner Ueberbürdungsfälle, jeder Unterthan das Seinige zu leisten im Stande ist, es ist noch keiner weder zu Grunde gegangen noch verarmt, nun hat er bei der Ablösung noch den Vortheil, daß er nur 3 Prozent zahlt, und daß daher ihm zwei Fünftel seiner Last weggenommen werden. Die Catastralpreise hat man zum Maßstab genommen, die sich zu den wirklichen Preisen verhalten wie 1 zu 3; er kann daher nicht sagen, daß wir in irgend einem §. die größte Billigkeit außer Augen gelassen haben. Dasselbe ist auch bei §. 49 der Fall, wenn der Unterthan sagt, daß er zu viel zu zahlen hat, so ist das wohl nur, weil er die Erleichterung gar nicht einseht. Die Herrschaften gehen nur von der größten Billigkeit aus, und man muß schon deswegen ihre Klagen als Uebertreibung erklären, weil Sie daselbe in Natura haben leisten können.

Scheucher. Ich erlaube mir bloß die einzige Bemerkung, wie schwierig es ist, das zu leisten, wenn man annimmt, wie hoch die Preise gespannt sind; es ist ja gar kein natürliches Verhältnis.

Präsident. Jetzt könnten wir doch einmal zur Abstimmung kommen. Wir haben 3 Anträge: der 1. ist der gedruckte Antrag, der 2. der Kommissionsantrag, der 3. der Antrag des Herrn Dr. Sinz.

Kaiserfeld. Der von mir modifizierte Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky ist auch noch.

Präsident. Ueber den gedruckten werden wir zuerst abstimmen.

Hull. Es soll einmal über das abgestimmt werden, was ein Bauer will, was die Herren wollen, ist schon lang immer geschehen.

Präsident. Am ersten müssen wir über den Gedruckten abstimmen, dann über den Kommissionsantrag, dann über den des Grafen Kottulinsky. — Also über den gedruckten Antrag, kann der bleiben?

(Einhellig Nein.)

Jetzt über den Antrag der Kommission.

(Leitner liest ihn.)

Präsident. Meine Herren, Sie haben ihn gehört, wird er angenommen?

(Einhellig Nein.)

Präsident. Herr v. Kaiserfeld! ich bitte diktiren Sie Ihren Antrag, weil er jedenfalls ins Protokoll kommt, wenn er auch durchfällt.

Kaiserfeld (diktirt.) „Zur Berechnung des reinen Ertragswerthes der Robot ist, insoferne derselbe nicht schon nach den §§. 15, 16 und 17 zu den Geldleistungen gehört, nach Abzug des 20prozentigen Einlasses die Hälfte des in der Gemeinde angenommenen gemeinen Catastral-Preises anzunehmen; wenn jedoch bei einer pflichtigen Realität im Laufe der Jahre von 1836 incl. 1845 die ganze Naturalrobotenschuldigkeit um einen Preis reluiret war, welcher niedriger ist, als der halbe Catastralpreis, so soll für diese das Ablösungskapital nach dem geringeren Reluitionsbetrage berechnet werden. — Ich habe hier einen Fall vor Augen gehabt, der in den §§. 15 bis 17 nicht enthalten ist, nämlich den, daß, wo in den bekannten 10 Jahren die Robot reluiret war, in der ganzen übrigen Zeit aber in Natura gegeben wurde, daß dort der Maßstab nach dem Reluitionspreise angenommen werden soll.“

Präsident. Meine Herren, Sie haben diesen Antrag auch gehört.

Denike. Es wäre wünschenswerth, wenn auf den Abzug der Kost gedacht würde bei den Robotbeträgen.

Kottulinsky. Das ist im §. 52 der Fall.

Guggis. Ich erlaube mir den Herrn Grafen Kottulinsky zu fragen, ob seine Stilisirung mit der des Herrn v. Kaiserfeld übereinstimmt.

Kottulinsky. Sein Antrag ist eine Modifizirung des meinigen.

Guggis. Es scheint aber nicht ganz in Ihrem Sinne zu liegen, denn bei ihm heißt es: die ganze Schuldigkeit, und das ist ein sehr wichtiger Unterschied.

Kaiserfeld. Wenn ich das nicht gesetzt hätte, so würde der Fall eintreten, daß in der Zeit vom Jahre 36 — 45 (incl.) die Robot theilweise in Natura, theilweise in Geld bezahlt worden ist. Es ist wahr, für diesen Fall ist nicht vorgeesehen.

Kalchberg. Im §. 17 kommt nur vor, wenn die Leistung ununterbrochen geschieht; aber der Fall, wenn sie unterbrochen, und theilweise reluiret ist, wäre durch diese Stilisirung ausgeschlossen, und es ist nun die Frage, ob, wenn dieser Fall eintritt, der Reluitionsbetrag, wenn er niedriger als der Catastralpreis ist, angenommen werden soll.

Kaiserfeld. Ich bitte eine Aenderung zu proponiren.

Kalchberg. Es handelt sich darum, ob es so gemeint ist, daß im Falle einer Unterbrechung der niedere Reluitionsbetrag angenommen werden soll.

Kaiserfeld. Ich schlage vor, das Wort „ganz“ wegzulassen, und dafür zu sagen: „ganz oder theilweise.“

Kalchberg. Dadurch ist die Unterbrechung noch nicht ausgedrückt, es kann auch die Leistung immer und doch theilweise in Natura geschehen sein. Ich meine aber den Fall, wenn die Leistung in einem Jahre ganz, im andern theilweise war.

Kaiserfeld. Dann ist der §. 15 maßgebend.

Kalchberg. Das glaube ich nicht, der spricht nur von ununterbrochener Reluirung. Hier ist aber die Frage, welcher Maßstab in dem besondern Fall anzunehmen ist, wenn die Robot in einem unter den 10 Jahren reluiret war, im andern in Natura gegeben wurde.

Wasserfall. Setzen wir „In Einem der Jahre.“

Viele Stimmen. Ja, Ja.

Kottulinsky und Kaiserfeld. Ganz einverstanden.

Präsident. Ich habe auch eine Frage: Was hat dann zu geschehen, wenn z. B. durch diese 10 Jahren regelmäßig $\frac{3}{4}$ der Robot in Geld relucirt sind, und $\frac{1}{4}$ in Natura geleistet wird?

Kottulinsky. Dann sind diese $\frac{3}{4}$ nach den früheren Grundsätzen als fixe Geldgabe zu betrachten, und unterliegen keiner andern Relucirung.

Präsident. Was geschieht mit dem $\frac{1}{4}$?

Kottulinsky. Es ist als Naturalgiebigkeit zu behandeln.

Präsident. Also, nach dem Relucions-Preise?

Kottulinsky. Ja, wenn er niedriger ist, als der Catastral-Preis. Ja, das ist eine sehr große Concession, denn, wo ein Theil relucirt wurde, und ein Theil auf Natura vorbehalten wurde, dort ist dieser gewiß unumgänglich nothwendig zum Wirtschaftsbetriebe, hat daher einen höheren Werth, und muß, wenn sie abgelöst wird, durch Tagwerker ersetzt werden, welche gewiß das 3, 4 bis 5fache kosten.

Das ist wieder eine von den vielen Gelegenheiten, wo ein Antrag zu Gunsten der Verpflichteten gestellt wird.

Präsident. Also, meine Herren! wir werden darüber abstimmen.

(Sekretär Leitner liest den Antrag mit der Abänderung: „in einem der Jahre.“)

Präsident. Wer damit einverstanden ist, der beliebe aufzustehen.

Die Majorität ist zweifelhaft, daher werde ich persönlich abstimmen lassen.

Das Resultat der Abstimmung ist:

37 Stimmen für Ja.

45 " " Nein.

Also, wird der Antrag nicht angenommen.

Hull. Ich bitte, über meinen Antrag abstimmen zu lassen.

Präsident. Zuerst werden wir abstimmen über den Antrag des Hrn. Dr. Sinz.

Scheucher. Ich erlaube mir zu bemerken, daß der erste Antrag, den Hr. Dr. Sinz gestellt hat, zur Abstimmung kommen soll.

Präsident. Das war ja nur ein Antrag zur Beleuchtung des Gegenstandes.

Kottulinsky. Ich glaube, der Hr. Dr. Sinz wird wohl wissen, was er beantragt hat.

Sinz. Vor Allem glaube ich die Deputirten des Bauernstandes in Betreff der Formulirung aufmerksam machen zu müssen, auf welche Summe mein Antrag hinausgeht, nach dem Commissions-Entwurfe S. 49, daß als Maximum für den abzulösenden Handrobottag die Hälfte des für die betreffende Gemeinde ermittelten Catastral-Durchschnitts-Preises angenommen werden soll; nach diesem Antrage würde ohnehin, wenn wir im Judenburger und Brucker Kreise einen Handtag mit $12\frac{3}{4}$ fr. annehmen würden, die Summe dadurch ausgemittelt werden, daß man diese $12\frac{3}{4}$ fr. halbt, und den 20prozentigen Einlaß abzieht; mein Antrag geht aber auf $\frac{1}{3}$, und ich würde ihn beiläufig so stellen: es müßte die Zahl $12\frac{3}{4}$ durch 3 getheilt, und von diesem erst der 20prozentige Einlaß abgezogen werden, so, daß wir beiläufig für die Ablösung eines Handrobottages 3 fr. bekämen; ich muß Sie aufmerksam machen, meine Herren! damit Sie wissen, welche Summe herauskömmt, es wird Ihnen aber noch immer vorbehalten seyn, ob Sie sich gegen einander verwahren, oder denselben annehmen wollen.

Präsident. Wollen Sie die Güte haben, Ihren Antrag zu diktiren?

Sinz. S. 49. Antrag: „Der Reinertragswerth der Robot ist, in so ferne selbe nicht schon nach den §§. 15, 16 und 17 zu Geldleistungen gehört, nach Abzug des 20prozentigen Einlasses durch die Urbarial-Ablösungs-Commissäre speziell innerhalb der nachfolgend bezeichneten Gränzen zu schätzen.“

Wasserfall (unterbricht den Redner). Da muß ich um Vergebung bitten, das ist ein ganz neuer Antrag, von der Schätzung ist früher gar keine Rede gewesen, sondern es war nur die Rede, daß ein Drittel des Catastral-Preises angenommen werde.

Mehrere Stimmen. Ja, ja.

Kottulinsky. Eine Schätzung vorzunehmen, ist das Allerzweckmäßigste, was es geben kann.

Sinz (dikirt weiter). „Als Maximum des Ablösungs-Preises wird für einen Handrobottag das Dritteil des für die betreffende Gemeinde ermittelten Catastral-Durchschnitts-Preises für den gemeinen Handtag, für einen 1spännigen Fuhrrobottag das Doppelte des auf obige Weise für einen Handrobottag berechneten Preises; für einen 2spännigen Fuhrrobottag der vierfache, und für einen 4spännigen der sechsfache Ablösungsbetrag eines Handtages ohne weiteren Abzug für Regiekosten festgesetzt.“

Wasserfall. Ich muß um Entschuldigung bitten, diesen Antrag haben wir früher nicht gehört, daher ist auch nicht über denselben debattirt worden. Zuerst kommt von einer Schätzung Etwas vor; es ist zwar früher schon, wie ich glaube, vom Grafen Kottulinsky Etwas darüber gesprochen worden, daß man selbe nämlich weglassen soll, Hr. Dr. Sinz hat aber nur vorgeschlagen, daß man statt der Hälfte nur ein Drittel des Catastral-Preises nehmen soll, von einer Schätzung war keine Rede; eben so wenig, daß bei dem Fuhr-Robottage das Doppelte des Hand-Robottages genommen werden soll. Wollte man den Antrag, wie Hr. Dr. Sinz ihn jetzt vorgelesen hat, geltend machen, so würde ich bitten, daß darüber eine neue Debatte eingeleitet werde. Wenn man ein Dritteil annimmt, so halte ich jede Schätzung für überflüssig, da schon der Maßstab ausgesprochen ist. Wenn schon von einer Quote des Catastral-Preises die Rede ist, so ist es nicht nothwendig zu bestimmen, was der Fuhr-Robottag im Verhältniß zum Hand-Robottag werth ist, und ich glaube, gegen jede Schätzung protestiren zu müssen.

Präsident. Ehe wir darüber debattiren, muß ich Etwas bemerken: ich glaube nicht, daß der Hr. Dr. Sinz die Ansicht gehabt hat, daß eine Schätzung soll vorgenommen werden; er meinte vielleicht nur bemessen.

Sinz. Ich habe nur deshalb Schätzung gesagt, weil meine Ansicht die war, daß statt des Ausdruckes „Hälfte,“ der Ausdruck „ein Drittel“ gesetzt werde, und der frühere Commissions-Antrag verbleiben soll.

Kottulinsky. Ich wollte auch bemerken, daß jede Schätzung zu beseitigen wäre, und zwar aus den Gründen, die ich schon früher erwähnt habe, weil es nämlich Aufregung, Weitwendigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde; darum bitte ich, wenn dieser §. zur Berathung kommt, bestimmt zu erklären, ob Hr. Dr. Sinz wollen, daß die Schätzung ausubleiben habe, und daß Ihr Antrag lediglich die Abänderung des zweiten Absatzes von der Hälfte in ein Drittel sich erstrecke; alles übrige aber zu bestehen habe.

Sinz. Damit bin ich einverstanden.

Präsident. Vielleicht würden Sie lieber statt schätzen, bemessen annehmen?

Sinz. Wenn dieser Ausdruck zur Verwirrung Anlaß gibt, so ist es mir gleich.

Kaiserfeld. Es müßte also heißen: „Innerhalb der nachfolgend bezeichneten Gränzen zu bemessen oder fest zu stellen, statt schätzen.“

Präsident. Wer hat hier Etwas zu bemerken?

Hirschhofer. Ich erlaube mir Etwas zu bemerken: Es sind viele Robotten, welche vertragsmäßig zu leisten sind, nämlich: die Dominien haben in späteren Jahren die Dominikal-Gründe verkauft, und sich vertragsmäßig eine gewisse Anzahl von Tagen bedungen; sie sind mittelst Patent aufgefordert worden, ihre Nieß-Gründe kaufrecht zu machen. Bei dieser Gelegenheit haben sie sich Robot bedungen;

diese Verträge sind durch die Gesetze sanctionirt worden, darum bin ich der Ansicht, daß diese Robot in diesen §. nicht einbezogen werden kann; denn bei diesen Roboten kann nur der gemeine Werth der Schätzung als Ablösungsbetrag gelten. Wir müssen also hier eine Ausnahme machen.

Präsident. Von welchen Roboten sprechen Sie?

Hirschhofer. Ich meine alle aus Verträgen entstandenen Roboten, die nicht fatirt und rectificirt sind.

Rappotar. Früher hat Hr. Dr. Sinz gesagt: daß von einem Drittheil 20 Prozent abgezogen werden sollen; jetzt aber, daß dieses vom Ganzen geschehen soll.

Präsident. Das kommt auf Eins heraus; nehmen wir ein Beispiel an: Es hat Einer 120 Tage zu roboten, nur hat er 10 Prozente abziehen, kommen also 12 Tage weg, bleiben 108, von denen wird der Tag zu 4 fr. angenommen, und er zahlt von diesen 108 Tagen 4 fr. pr. Tag; wenn ich aber sage: er zahlt von 120 Tagen das Ganze und ziehe nichts ab, und nehme vom Geldbetrage, den Ausfall, 20 Prozente weg, so kommt auch dasselbe heraus.

Wasserfall. Um das in der Ziffer deutlich zu machen, nehmen wir folgendes Beispiel an: Es hätte Einer 5 Tage Handrobot zu 1 Groschen, wenn wir nun den 20prozentigen Einlaß abziehen, so bleiben 4 Tage, der Tag zu 1 Groschen, macht 12 fr.; wenn ich aber den Einlaß nicht eher abziehe, und sage: 5 Tage, so macht das 15 fr., und jetzt aber nehme ich den 20prozentigen Einlaß weg, bleiben wieder 12 fr.

Gottweiß. Mein früher gemachter Antrag stimmt dem Preise nach mit dem des Hrn. Dr. Sinz zusammen. Nur in meinen Antrag gehören auch die sogenannten ungenannten Handrobottage, die genannte Handrobot ist viel stärker, die wird einen höheren Preis haben; ich habe nur vorgeschlagen, sich da nach dem Rectifikations-Urbar zu halten.

Präsident. Auf die ungenannten Handrobottage kommen wir später im §. 50.

Hirschhofer. Ich bitte Euer Excellenz, abstimmen zu lassen, daß die Robot, welche nach der Rectifikation aus Verträgen entstanden ist, und wo die Unterthanen den Besitz der Gründe erworben haben, nicht unter diese gezählt werden soll.

Wasserfall. Da gibt es keinen Unterschied nach meiner Ansicht; es bleibt immer dieselbe unterthänige Giebigkeit, es bleibt immer Robot, der Titel mag seyn, welcher er wolle. Man muß annehmen, daß auch die Roboten vor der Rectifikation mittelst Verträge entstanden sind, ich kann mir keinen andern Fall denken, als daß die Herrschaft Gründe hindangegeben hat mit dem Vorbehalt von Giebigkeiten, ohne daß sie Verträge gemacht hätte; ob das nun vor oder nach der Rectifikation geschehen ist, dafür hat das Ablösungsgesetz keinen Unterschied.

Hirschhofer. Es macht in so ferne einen Unterschied, als durch die Verträge die Bedingungen nachgewiesen werden können, unter welchen die künftige Ablösung statt finden kann.

Präsident. Davon werden wir später sprechen.

Meine Herren! Sie haben den Antrag des Hrn. Dr. Sinz gehört, und ich frage Sie nun: ob Sie mit demselben einverstanden sind, Ja, oder Nein?

(Mehrheit dafür.)

Präsident. Jetzt, meine Herren! gehen wir auf den Antrag des Hrn. Hirschhofer über: er wünscht, daß über seinen Antrag auch abgestimmt werde; nach welcher Regel sollen sie abgeldet werden?

Hirschhofer. Als Ausnahme von dieser Ablösungs-Regel, da sich diese Robot nicht nach derselben Regel halten kann, welche angenommen wurde, so müssen sie geschätzt werden.

Präsident. Belieben Sie Ihren Antrag zu formulieren.

Dblak. Ich erlaube mir zu bitten, daß bezüglich des früheren Antrages des Hrn. Grafen v. Kottulinsky, daß die Hälfte des Catastral-Preises angenommen werde, mein votum separatum in das Protokoll aufgenommen werde, da ich mit dem Antrage des Hrn. Dr. Sinz nicht einverstanden bin.

Horstig. Ich schließe mich dieser Ansicht auch an; (eben so die Herren: Demise, Propst von Borau, Dompropst von Seckau, Graf Rhünburg, Dr. Haffner, Hirschhofer und Ulm; letzterer mit der Bemerkung, daß die Hälfte der Catastral-Preise für die Robotablösung sehr günstig für den Bauer ist, da die Arbeitskräfte ihm immer verwendbar bleiben, und er dieselben im Augenblicke verwerthen kann, entweder durch Arbeit auf eigenem Grund und Boden, oder durch Taglohn; wodurch er das 3 oder mehrfache bezahlt erhält.)

Kottulinsky. Ich habe gehört, daß sich diese Herren meiner Meinung anschließen wollen, ich muß aber bemerken, daß ich und Hr. v. Kaiserfeld bei der letzten Abstimmung, gegen welche diese Herren sich erhoben, für Hrn. Dr. Sinz gestimmt haben.

Dblak. Ueber den vom Hrn. Grafen früher gestellten Antrag.

Präsident. Ich habe nur die aufgeschrieben, welche früher nicht aufgestanden sind.

Leitner. Ist es die Meinung der Herren, daß nach der Abstimmung, welche zu Gunsten des Antrages des Hrn. Dr. Sinz ausgefallen ist, Ihre Namen mit dem Beifuge eingetragen werden, daß Sie dieser Meinung nicht, und dagegen der Meinung des Hrn. v. Kaiserfeld und Grafen v. Kottulinsky waren? Die vorne Aufgeführten sagen: Ja, und ihr Protest wird in das Landtags-Protokoll aufgenommen.

Präsident. Nun kommen wir zum Antrage des Hrn. Hirschhofer, wollen Sie ihn dictiren?

Hirschhofer. „Jene Roboten hingegen, welche seit der Rectifikation aus gütigen Verträgen entstanden sind, durch welche der Unterthan zugleich das Eigenthum des derzeit robotpflichtigen Grundes erworben hat, sollen unparteiisch geschätzt, und der Schätzungswerth als Bestimmung des Ertragswerthes dienen.“

Präsident. Wer hat Etwas über diesen Antrag zu bemerken?

Stimme. Es fragt sich nur, ob die §§. 15 und 16, auf welche sich der §. 49 bezieht, dadurch nicht umgestoßen werden, wenn man sie als Geldleistungen betrachtet, ob sie dann als Geldleistungen zu behandeln, oder vertragsmäßig zu schätzen sind?

Präsident. Hr. Hirschhofer hat nicht gemeint, daß sie nach der Rectifikation in Geld resultirt, sondern wenn nach der Rectifikation Gründe verkauft worden sind, und eine Robot darauf bedungen ist, so glaubt er, daß sie nach dem wahren Preis sollen geschätzt werden, und dann so wie die übrigen mit Ein Drittel des Catastral-Preises sollen behandelt werden; das ist seine Meinung, über welche ich Sie auffordere, Ihre Ansichten zu sagen.

Sinz. Mit diesem Antrage kann ich nicht einverstanden seyn, sondern ich glaube, daß auch dieser Fall unter den §. 49 subsumirt werden soll, weil ich nicht einsehe, warum in diesem einzelnen Falle der Berechtigte Etwas gewinnen, alle übrigen Berechtigten aber verlieren sollen, nachdem die letzteren sich unter dem §. 49 müssen subsummieren lassen, während hier eine Ausnahme gemacht würde; ich trage daher an, daß keine Ausnahme gemacht, und auch diese Art von Robot unter den §. 49 subsumirt werden soll.

Kaisp. Ich bin auch der Ansicht, wenn nicht in den Verträgen eine andere Behandlung bedungen ist, daß keine Ausnahme statt finden soll. Ist aber bedungen worden, daß

er eine bestimmte Zeit Arbeit leisten muß, so gibt uns ohnehin der Vertrag die Basis.

Hirschhofer. Es ist in diesen Verträgen eine Ausnahme hinsichtlich der Arbeitsstunden enthalten, und viele sind, die sich nicht nach der allgemeinen Regel, und daher auch nicht nach der Vorschrift des Robotpatentes richten.

Kottulinsky. Ich glaube nicht, daß sich diese Verträge nicht nach der Vorschrift des Robotpatentes richten müssen, sie mußten ja alle vom Kreisamte bestätigt werden.

Hirschhofer. Es gibt Verträge, welche der kaiserlichen Bestätigung nicht unterliegen, nämlich alle über die vor dem Jahre 1798 hindanverkauften Dominialgründe errichteten Verträge; diese sind nicht vorgelegt worden, eben so auch die über die Miethgründe, welche später kaufrecht gemacht worden sind, geschlossenen Verträge. Ich habe die Verordnung da, aus welcher zu ersehen ist, daß es bloß dem freiwilligen Einverständnis der Herrschaften und der Unterthanen überlassen werden soll; die Herrschaften wurden aufgefordert, derlei Miethgründe den Unterthanen zu überlassen; wenn nun solche Verträge errichtet worden sind, so kann man auch nicht zweifeln, daß sie zu Recht bestehen, und daher auch nichts daran ändern.

Denike. Die Reluition für solche Robottage hat sich ganz verschieden gezeigt; ich habe für den Robottag 6 fr. bekommen, während ich, wenn ich einen kaufrechten Robottag reluiert habe, 20 fr. bekomme; denn diese sind anders und auch schwer zu verrichten, da der Roboter zu einer Zeit kommen muß, wo ich seiner bedarf.

Stimme. Wir sind mit dem Hrn. Dr. Sinz nicht einverstanden, und bitten, unsere Namen zu Protokoll zu nehmen.

Präsident. Das kann geschehen; es wollen nun diejenigen, die früher sitzen geblieben, jetzt aufstehen, ich muß Ihnen aber zu Gewissen legen, daß nur diejenigen aufstehen, die für den Antrag des Hrn. Dr. Sinz nicht gestimmt haben.

Sinz. Durch die mündliche Abstimmung wird ja aller Zweifel gehoben werden.

Stimmen. Nein, nein.

Präsident. Sagen Sie also Ihre Namen nach der Ordnung; es nannten sich also die Herren: Heschl, Darnhofer, Masten, Gossack, Kummer, Schoferitsch und Lukešitsch.

Guggitz. Diese nachträgliche Aufschreibung geht nicht mehr an.

Schoferitsch. Wir sind der Meinung, daß der Handtag um 1 fr. und der Fuhrtag um 2 fr. abgelöst werden soll.

Hull. Meine Meinung ist so: Indem manche Unterthanen mit der Robot so schwer belastet sind, so werden sie nicht im Stande sein, sie abzulösen, um so weniger um den Betrag, den Hr. Dr. Sinz vorgeschlagen hat, und ich will nur, daß die Rektifikationspreise angenommen werden; um diesen Preis wollen wir ablösen, weil ich weiß, daß wir nicht im Stande sind, auf diese Art abzulösen, wie Hr. Dr. Sinz vorgeschlagen hat.

Schoferitsch. Meine Meinung ist für den Handtag 1 fr. und für den Fuhrtag 2 fr.

(Allgemeines Gelächter.)

Hochegger. 100prozentiger Einlaß wäre noch besser.

Grill. Ich bin auch für die Rektifikationspreise; ich war nicht hier.

Präsident. Wer nicht da ist, kann nicht dafür und nicht dawider stimmen.

Grill. Ich bin bei der früheren Abstimmung sitzen geblieben, und dann auf einen Augenblick hinausgegangen.

Saffran. Herr Grill ist mit mir hinausgegangen; ich kann es bezeugen.

Präsident. Mit dem sind wir nun in der Ordnung, und kommen nun zu dem Antrage des Hrn. Hirschhofer; wer dafür ist, wolle aufstehen.

(Niemand steht auf.)

Präsident. Wir kommen nun auf die genannte Robot.

§. 50.

Bei genannten Roboten, so wie bei weiten Fuhren, ist das Erforderniß an Hand- oder Fuhrrobotagen für die fragliche Leistung durch spezielle Schätzung zu erheben, und die Ablösungspreise dann nach den Grundsätzen des vorigen §. zu bestimmen.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung beantragt?

Guggitz. Es sollte nur lediglich der Ausdruck „Schätzung“ in diesem §. vermieden werden; es soll heißen „durch spezielle Erhebung zu ermitteln.“

Khünburg. Es heißt in diesem §.: — nach den Grundsätzen des vorigen §. zu bestimmen;“ der vorige §. ist aber nicht geblieben, wie ihn die Kommission beantragt hat.

Präsident. Wir werden ja darüber debattiren.

Sinz. Ich habe gegen eine Modifizirung des §. 50 nichts einzuwenden, und zwar um so weniger, weil beider Ausmittlung der fraglichen Leistungen oder Prästationen ohnedies nach dem Maßstabe des §. 49 sich gehalten wird, und die Schätzungskommission ohnehin mit Einwilligung der sämtlichen Interessenten zu Werke gehen wird.

Gottweiß. Ich glaube, es muß da ein Unterschied gemacht werden zwischen der genannten Hand- und der genannten Fuhrrobot; dieser Unterschied ist bedeutend; für die genannte Handrobot läßt sich leicht ein billiger Maßstab angeben, nicht so für die Fuhrrobotage, und dieser Maßstab wäre zu bestimmen nach dem doppelten Preise.

Kottulinsky. Eine genannte Handrobot kann darin bestehen, eine Wiese zu mähen, und das Heu dörren; sie kann aber aus mehreren Tagen bestehen, es muß also bestimmt werden, wie viel Mäh- und wie viel Dörrtage man braucht; eben so ist es bei der genannten Fuhrrobot.

Gottweiß. Ich meinte nur die Handtage.

Haffner. Bei dem Umstande, als der Antrag des Hrn. Dr. Sinz früher durch die Majorität angenommen worden ist, wodurch sich ohnedies ein unbedeutender Reluitionsbetrag für die Robot darstellt, bin ich der Meinung, daß dieser §. ganz kassirt werde, indem man diese Roboten so behandeln soll, wie die früheren, zu einem Drittel der Catastralpreise, da diese Preise ohnehin so klein sind, daß sie nicht mehr kleiner ausfallen können.

Wasserfall. Ich verstehe die Sache ohnehin so, daß diese Roboten auch nach dem vorigen §. behandelt werden sollen; aber überflüssig ist dieser §. deshalb nicht, weil bei den genannten Roboten die Erhebung gepflogen werden muß, wie viel Handtage nothwendig sind, um eine Wiese zu mähen, und das Heu zu dörren, und eben so, wie viel Fuhrtage, um das Heu einzuführen; die Ablösungspreise werden dann ohnehin nach dem von Hrn. Dr. Sinz vorgeschlagenen und angenommenen Entwürfe sich richten.

Pittoni. Ich glaube, daß dieser §. schon deshalb nicht überflüssig ist, weil, wenn eine ganze Gemeinde eine Wiese zu mähen, das Heu zu dörren und auf die Herrschaft zu führen hat, man nicht wüßte, wie man diese Robot untertheilen könnte, wenn man nicht erhebt, wie viele Tage nothwendig sind; dieses muß aber bestimmt werden, damit man es auf jeden einzelnen Verpflichteten anrepariren kann.

Diese Fälle sind sehr häufig, besonders in Untersteier; ich habe selbst eine solche Wiese, die sogenannte Aunderbur-

ger-Wiese, wie der Storr weiß, wo die ganze Gemeinde die Robot zu leisten hat.

Wurmbrand. Es gibt Roboten im Lande, welche zwar keine lange Zeit brauchen, aber von welchen die Gemeinden doch schon aus der Praxis wissen, daß dieselben mehr werth sind; so gibt es viele Waldungen, aus welchen die Gemeinden das Holz zu führen haben, und wo dieselben kaum in einem Tage hin- und zurückkommen; wenn ich aber diese Fuhr von meinen Unterthanen nicht verrichten ließe, so müßte ich 2 fl. C. M. dafür bezahlen, und wenn ich sie als eine zweispännige Fuhr rechne, so kann ich nur 4 Handtage annehmen, und ich bekomme für diese Fuhr 16 kr., das wäre nicht gerecht.

Saffran. Ich bin auch in dem nämlichen Falle; ich habe einen Weingarten am Platsch, in welchem Unterthanen die Roboten zu leisten haben, sie müssen die Wünsche und alles Uebrige dahin führen; die Leute brauchen nun dazu wenigstens einen und einen halben Tag; wenn nun eine solche Robot um 12 kr. abgelöst wird, so muß ich dabei offen sehr viel verlieren.

Brandis. Wir haben auch Führen von Marburg nach Graz, die man wenigstens auf 3 bis 4 Tage rechnen kann.

Gottweiß. Es gibt zweierlei Arten von Handroboten, entweder ist da die Arbeit bestimmt, welche zu verrichten ist, wie z. B. das Hauen in den Weingärten und das Holzschlagen in den Waldungen; die 2. Art ist jene, welche Herr Graf v. Kottulinsky meinte, nämlich solche Roboten, wo die Gattung und das Maß der Arbeit bestimmt ist, die verrichtet werden muß, wozu man nach Verschiedenheit der Zeit mehr oder weniger Tagwerke braucht; mein Vorschlag aber ist darin bestanden, daß bestimmte einzelne Leistungen zu verrichten sind; z. B. nicht 20 haben einen bestimmten Weingarten zu bearbeiten, sondern einige haben diese bestimmte Robot zu leisten. Warum sollte nun dafür nicht schon jetzt ein allgemeiner Preis festgesetzt werden, da derselbe doch bestimmt, und keine Erhebung nothwendig ist?

Saffran. Dann ist bei diesem Falle, welchen ich erwähnt habe, noch ein Umstand; ich muß einen Unterthanen für eine Fuhr von Pöls bis Ehrenhausen 1 fl. 18 kr. zahlen, und 1 Maß Wein; wenn ich diese Auslagen nun abziehen soll, so müßte ich ja offenbar darauf zahlen.

Kottulinsky. Den Maßstab der Gegenleistung werden wir schon besprechen.

Dbla. Die genannte Robot kann nicht nach dem §. 49 behandelt werden, sondern sie muß geschätzt, und dieser abgeschätzte Preis als Entschädigung angenommen werden; so ist es bei mir z. B. der Fall, daß die Unterthanen viele Klafter Holz in den Waldungen zu schlagen, und in das Schloß zu führen haben. Dieses Holz haben sie in einem sehr schwierigen Terrain zu schlagen, in Klaftern zusammenzustellen, und dann zu verführen.

Für diese Robot müßte ich nun wenigstens 3 fl. C. M. pr. Klafter bezahlen, da der Roboter nicht in einem und auch nicht in 2 Tagen damit fertig wird; ebenso habe ich auch Roboten, welche in weiten Gängen bestehen; diese einzelnen Roboten kann man nicht in diese Klasse einreihen, da ich dafür nur 4 kr. bekommen würde; daher wäre es billig, daß man die genannten Roboten speziell abschätze, und diesen Schätzungspreis für die Ablösung derselben annehme; denn sonst wäre dieß offenbar gegen jede Billigkeit und gegen alles Recht.

Hochegger. Ich glaube, es wird schwer sein, daß man das, was schon im Gesetzesentwurfe vorliegt, und woran die Prüfungskommission nichts geändert hat, hier abändern und dahin stellen soll: daß der Verpflichtete darunter leiden soll; hier kann nur von der Eintheilung solcher Roboten die Rede sein, die nicht bestimmt sind; so weiß ich solche Roboten in Modriach, wo der Bauer, auf

dessen Stein der Hirsch niederfällt, verpflichtet ist, den Hirsch auf das Schloß zur Herrschaft zu führen.

Dbla. Das nenne ich nur eine Jagdrobot.

Paucr. In solchen Fällen sind die Reluktionsbeträge, welche nebst der genannten Robot Statt haben, so gering, daß man Rücksicht nehmen soll, daß die genannte Robot nach dem Schätzungspreise berechnet werden soll.

Sinz. Ich glaube, der §. 49, welcher angenommen worden ist, soll sich auf alle Roboten erstrecken, in so ferne dieselben schon in den §§. 15, 16 und 17 bestimmt worden sind, und daß daher für die genannte Robot ein eigener §. nothwendig wäre, um die Hand- und Fuhrrobotage durch spezielle Schätzung zu ermitteln; hätte man den Werth der Leistung gekannt, so wäre dieser §. ganz überflüssig, nur zur Ermittlung des Werthes war der §. 49 nothwendig, und der Schlusssatz dieses §. scheint mir darum nicht überflüssig, damit bestimmt ausgedrückt werde, es sei der Ablösungspreis nach denselben Grundsätzen, wie dieselben im §. 49 aufgestellt wurden, vorzunehmen.

Dbla. Ich habe einzelne Unterthanen, welche den Kalk zu brennen haben; nach welchem Maßstabe werden denn diese berechnet?

Sinz. Die Berechnung der Entschädigung kann von mir nicht verlangt werden, weil ich der Sache nicht kundig bin.

Wasserfall. Sachverständige müssen aber dabei sein, denn dieselben wissen, wie viele Handrobotage nothwendig sind, und das ist nun der Werth; eben so ist es bei den Fuhrroboten, er muß wissen, wie viele Fuhrtage erforderlich sind, um in eine gewisse Distanz zu fahren; wenn den Dominanten dabei nun hart geschieht, so liegt der Grund davon nicht in dem §. 50, sondern in den angenommenen Grundsätzen des §. 49.

Reisp. Ich glaube, der ganze Streit rührt daher, daß man den Ausdruck „genannte und ungenannte“ gebraucht hat. Genannte Roboten sind solche, deren Anzahl Tage bekannt ist.

(Murren.)

Ungenannte aber solche, deren Anzahl nicht bekannt sind.

Wasserfall. Genannte Roboten sind nach dem Robotpatente solche, wo die Arbeitsleistungen bekannt sind; eine andere Robot ist die, wo die Arbeit nicht bestimmt ist; in diesem Falle kann ich den Roboter verwenden, zu welchem Zwecke ich will.

Reisp. Es kann wohl ein Durchschnitt bemessen werden; aber wenn eine schlechte Witterung eintritt, so wird mehr Zeit vergehen, man wird dann 2mal gehen müssen, und daher soll hier eine Schätzung eintreten.

Kottulinsky. Darüber kann kein Zweifel sein; genannte Robot ist die, wo der Zweck der Arbeitsleistung bestimmt ausgedrückt ist.

Ulm. Es ist richtig, daß dieser Ausdruck, wie Herr Reisp bemerkte, eine Verwirrung verursachte; nach dem Gesetze ist es die „gemessene“ Robot, und diesen Unterschied macht das Gesetz; das ist eine gemessene Arbeit, wo es bestimmt ist, der Unterthan muß eine Wiese abmähen, welche der Fläche und der Zeit nach gemessen ist; diese Roboten sind zwar der Gattung, aber nicht der Zeit nach bestimmt.

Wasserfall. In dem Robotpatente kommt von einer „gemessenen und ungemessenen“ Robot nichts vor, so viel ich weiß, wohl aber von „genannten und ungenannten“ Roboten.

Legensteiner. Ich glaube, das Wort „speziell“ soll weggelassen, da der §. 49 anders stilisirt wurde.

Sinz. Wenn diese Leistungen geschätzt werden sollen, so muß eine Schätzung vorgenommen werden; dieser Ausdruck ist daher gleichgültig; es ist die nämliche Schätzung, welche bestimmt ist, zur Werthsermittlung der Prästation.

Wasserfall. Euer Excellenz, ich bitte, jetzt abstimmen zu lassen.

Verbitsch. Ich glaube, der §. könnte nicht besser stilisirt sein, als wie er ist.

Dblak. Die Verpflichteten legen aber selbst schon einen höheren Werth auf die genannten Roboten; denn sie wissen gar wohl, daß dieselben mehr werth sind, als die ungenannten.

Kaiserfeld. Ich theile auch die Ansicht von Herrn Verbitsch, und ich glaube, der Streit, ob die eine Robot mehr werth ist, als die andere, ist sehr unpraktisch; denn in der Folge werden alle gleich viel werth sein.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Kunsti. Auch ich glaube, daß die genannten Roboten mehr werth sind, als die ungenannten; man muß zur ersten Robot viel bessere Individuen zuschicken. Wird man z. B. eine Wiese mit gewöhnlichen Robotern bearbeiten lassen, und brauchen diese zu einer solchen Arbeit 30 Tage, so wird eine gleiche Anzahl genannter Handroboter die nämliche Arbeit in 10 Tagen vollenden.

Wasserfall. Dann wird die Schätzungskommission die Robot auf 30 Tage festsetzen.

Präsident. Meine Herren, ich glaube, über genannte und ungenannte Handroboten ist genug gesprochen worden; wir wollen nun abstimmen, soll der §., wie er von der Prüfungskommission beantragt wurde, bleiben? Ja, oder nein?

(Große Majorität für Ja.)

Präsident. Diejenigen Herren, welche nicht abgestimmt haben, können, wenn sie es wünschen, in das Protokoll mit ihrem Separatvotum eingetragen werden.

Dblak. Ich bitte, mein votum separatum mit dem Bemerkten aufzunehmen, daß die genannten Handroboten einen höheren Werth als die anderen haben, und auch bisher immer höher rekurirt worden sind, und daß die Herrschaften einen Nachtheil haben würden, wenn dieselben nicht durch eine spezielle Schätzung ermittelt, sondern nach dem §. 49 behandelt würden.

Diesem Herrn traten bei die Herren: Sparowitz, Dienersperg, Pauer, Prälat v. St. Lambrecht, Gf. Rhünburg, v. Kunsti, Propst von Borau, Ulm, Hirschhofer, Graf Brandis und Graf Wurmbrand, und es wurde demgemäß deren votum separatum im Landtagsprotokolle angemerkt.



XXXI. Sitzung am 24. Juli 1848.

Petition der evangelischen Glaubensgenossen. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Die Sitzung beginnt mit Vorlesung des Protokolles von der 28. Landtagsitzung, bei welcher Hr. Dr. Sinz die Bemerkung machte, daß er beim §. 39 gegen die Textirung in so ferne protestirt hat, daß als Anfallstag des Laudemiums nicht das Datum der Urkunde, sondern das Datum der grundbüchlichen Umschreibung anzunehmen sei. Mein diesfälliger Antrag wurde aber durch die Majorität verworfen. Dieß bitte ich dort nachzutragen.

Präsident. Es ist richtig so; ich kann mich erinnern, aber es ist nicht hineingekommen, weil Sie es nicht ausdrücklich verlangt haben.

Hierauf wurde das Landtagsprotokoll der 29. Sitzung vorgelesen.

Sinz. Ich habe beim Mortuar nicht dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall beigestimmt; aber ich habe gegen den Antrag des Hrn. Dblak deswegen protestirt, weil das Mortuar eine Jurisdiktions-Gebühr und keine Urbargabe sei.

Präsident. Ich muß Ihnen bemerken, daß dieses wohl in den stenografischen Bericht hineinkommt, daß aber die Debatte dahier nicht speziell aufgenommen wird, sondern nur die Resultate. (Hierauf liest Hr. v. Formentini den Beschluß hinsichtlich des Landtagsprotokolles, was alles in dasselbe hinein zu kommen hat, vor.)

Suggitz. Ich mache die Bemerkung, daß das, was ich wegen dem Zeitungsartikel gegen Hrn. Dr. Foregger bemerkte, in einer Art in dem Protokolle aufgenommen worden ist, daß ich darin meine Gesinnung nicht erkenne. Es ist darin gesagt, dieser Zeitungsartikel sei ein Zeichen, welchen argen Mißbrauch die Aufhebung der Censur mit sich führt, gegen eine solche Ansicht in dem Protokolle muß ich feierlichst protestiren; ich habe nicht die mindeste Idee, daß ein solcher Mißbrauch die nothwendige Folge der Aufhebung der Censur sei; wenn dieß die nothwendige Folge wäre, so müßte diese ich und jeder, der auf seine Ehre etwas hält, verfluchen. Ich habe der Aufhebung der Censur mit solcher Freude entgegengesehen, und würde es für das

größte Unglück ansehen, wenn diese Geistesfessel wieder zurück eingeführt würde; ich habe nur gesagt, für den Fall, den wir jedenfalls annehmen müssen, daß die Beschuldigung des Deputirten Herrn Dr. Foregger sich nicht erweisen sollte, sei dieß ein trauriger Beweis, welchen argen Mißbrauch eine der größten Segnungen unserer Zeit, nämlich die Aufhebung der Censur, ausgesetzt sei. Ich kann nicht ausgesprochen haben, was meinen Gesinnungen so fremd ist.

(Herr Secretär v. Formentini liest den betreffenden Punkt des stenografischen Berichtes vor.)

Suggitz. Auch dagegen muß ich noch protestiren; es ist der stenografische Bericht der Kürze halber anders aufgenommen worden, als ich es gemeint habe. Es werden sich noch mehrere zu erinnern wissen, wie ich gesprochen habe; ich bin von der Wohlthat der Aufhebung der Censur zu tief überzeugt, als daß ich so etwas könnte gesprochen haben.

Präsident. Ich weiß mich zu erinnern, daß Sie sich gerade dieses Ausdrucks bedient haben. Es wäre also diese Bemerkung ins Protokoll hineinzunehmen.

Legensteiner. Ich möchte bitten, daß mein Antrag für den Rückersatz dessen, was wir bei Drittelgründen an Laudemium zu viel bezahlt haben, noch einmal vorgelesen werde.

(Es wird dem Folge geleistet, und sein Antrag von ihm richtig befunden.)

Präsident. Erlauben Sie, meine Herren, daß ich Sie einen Augenblick unterbrechen muß. Es ist eine Deputation der evangelischen Gemeinden da, und wünscht vorgelassen zu werden.

(Die Deputation, ziemlich zahlreich, tritt vor.)

Pastor Diberauer an der Spitze der Deputation beginnt zu sprechen, wie folgt:

Euer Excellenz!

Eine Deputation der evangelischen Gemeinden kommt zum hohen provisorischen Landtage, eine Petition zu über-